

„ORES Assets“

Genossenschaft

6041 Gosselies - Avenue Jean Mermoz, 14

Register der juristischen Personen des Gerichtsbezirks Charleroi: 0543.696.579.

HISTORIE

In Ausführung der Fusion durch Gründung einer neuen Gesellschaft gemäß der am einunddreißigsten Dezember zweitausenddreizehn von Herrn Pierre NICAISE, assoziierter Notar in Grez-Doiceau, unter Mitwirkung von Frau Valentine DEMBLON, Notarin in Namur, der Herren Adrien FRANEAU, Notar in MONS, Stefan LILIEN, Notar in Verviers, Renaud LILIEN, Notar in Eupen, Benoît CLOET, Notar in Herseaux-Mouscron, und Jean-Pierre FOSSEPREZ, Notar in Libramont, ausgefertigten und in den Anlagen zum Belgischen Staatsblatt vom darauffolgenden zehnten Januar unter Nummer 14012014 auszugsweise veröffentlichten Urkunde in die Rechte der kommunalen Genossenschaften mit beschränkter Haftung IDEG-IEH-IGH-INTEROST-INTERLUX-INTERMOSANE-SEDILEC-SIMOGEL eintretende Gesellschaft.

Deren Satzung mehrmals abgeändert wurde und letztmals gemäß einer von Herrn Bastien EMMERECHTS, Notar mit Amtssitz in Spy, am 21. Mai 2026 ausgefertigten Urkunde, die derzeit in den Anlagen des Belgischen Staatsblatts veröffentlicht wird.

TITEL I: Bezeichnung - Form - Unternehmenszweck - Sitz - Dauer – Sektoren- Haftung – Gesellschafter

Artikel 1 - Bezeichnung und Begriffsbestimmungen

Es wird eine interkommunale Vereinigung mit der Bezeichnung ORES Assets gegründet, die aus der Fusion der Interkommunalen IDEG, IEH, IGH, INTEROST, INTERLUX, INTERMOSANE, SEDILEC und SIMOGEL hervorgeht.

Die Vereinigung wird in dieser Satzung mit dem Begriff „ORES Assets“ bezeichnet.

In dieser Satzung versteht man unter:

- 1° Verteilungsanlagen: alle Anlagen wie: Kabel, Leiter, Drähte, Träger, Rohrleitungen, Druckreglerstationen, Speichervorrichtungen, Regler, Zähler, Geräte, Anschlüsse, Ausrüstungen, Materialien, Gebäude usw. oder Teile davon, die zur Verteilung von Energie in Form von Strom und/oder Gas bestimmt sind.
- 2° Öffentliche Beleuchtungsanlagen: alle Technik, die für die öffentliche Beleuchtung permanent zum Einsatz kommt, sowie die zu Ihrer Stromversorgung dienenden Anlagen.
- 3° Gemeinde: Gesellschafter auf dem Gebiet oder Teil des Gebietes, auf das sich die in Artikel 9 dieser Satzung beschriebenen Einbringungen beziehen.
- 4° Assoziierte Finanzierungsinterkommunalen: die reinen assoziierten

Finanzierungsinterkommunalen, nämlich IDEFIN, CENEO, FINEST/FINOST, SOFILUX, FINIMO, IPFBW, IEG und IFIGA, auf die sich die in Artikel 9 dieser Satzung beschriebenen Einbringungen beziehen.

- 5° Betreibergesellschaft: ORES Gen. - Tochtergesellschaft von ORES Assets - die vor allem in Artikel 13 in dieser Satzung behandelt wird.
- 6° Anzahl Zugriffsstellen (EAN-Code): Anzahl, die den Stellen des Energieverteilernetzes für Strom bzw. Gas entspricht, an denen die Energie eingespeist oder entnommen wird.
- 7° Unabhängiges Verwaltungsratsmitglied: jedes Verwaltungsratsmitglied von ORES Assets, das,
 - a) mit Ausnahme eines Eigenerzeugers, Versorgers oder Vermittlers für Gas oder Strom weder ein Amt noch eine Tätigkeit im Dienst eines Energieerzeugers, gegebenenfalls gegen Entgelt, ausübt, und in den letzten vierundzwanzig Monaten vor seiner Ernennung zum Verwaltungsratsmitglied von ORES Assets weder ein solches Amt noch eine solche Tätigkeit ausgeübt hat, und,
 - b) mit Ausnahme von Behörden, weder von einer der unter a) benannten Personen noch von einem ihrer assoziierten oder verbundenen Unternehmen einen materiellen Vorteil erhält, der nach Auffassung der CWaPE sein Urteil beeinflussen könnte.
- 8° Geographische Zone: gebietsmäßige Unterteilung von ORES Assets, in der die vorher in uneinheitlichen Tarifsektoren angeschlossenen Gemeinden vereint werden.
Diese Unterteilung betrifft die in Artikel 14 und 16 dieser Satzung aufgeführten Verpflichtungen hinsichtlich der Verteidigung der Interessen der geographischen Zonen. Sie kommt im Zuge des Tarifausgleichs und seiner Folgen nicht mehr zur Anwendung. Die insoweit bestimmte geographische Zone kann vom Verwaltungsrat nur unter der Voraussetzung der in Artikel 16 Punkt 9 und 10 dieser Satzung behandelten qualifizierten Mehrheit geändert werden.
- 9° Tätigkeitsbereiche: die Bereiche von ORES Assets im Sinne von Artikel 7 dieser Satzung. Es werden folgende Tätigkeitsbereiche unterschieden:
 - erstens der Tätigkeitsbereich „Netzbetrieb“ Innerhalb dieses Bereichs kann es zwei Energiearten geben: Elektrizität (NBe) und Gas (NBg).
 - und zweitens den Tätigkeitsbereich „Sonstige“, der unter anderem gegebenenfalls die Ergebnisse der nicht regulierten Tätigkeiten gemäß den einschlägig geltenden gesetzlichen Bestimmungen umfasst.
- 10° Kunde: Nutzer des von ORES Assets betriebenen Verteilernetzes im Sinne der einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen.
- 11° Anteile: die Einbringungen, die durch die Anteile repräsentiert werden. Mit den Anteilen sind das Stimmrecht und der Dividendenanspruch verbunden.
- 12° Obligation: Forderung in Form eines börsennotierten Wertpapiers gegenüber ORES Assets nach bei der Begebung (unter anderem hinsichtlich der Verzinsung oder der Kapitaltilgung) festgelegten Konditionen.
- 13° Obligationär: ein Inhaber einer Obligation.

Artikel 2 - Rechtsform von ORES Assets

ORES Assets hat die Rechtsform einer Genossenschaft.

Sie unterliegt der Gesetzgebung über Interkommunalen. Gemäß dieser Gesetzgebung bildet sie eine juristische Person öffentlichen Rechts und hat keinen kommerziellen Charakter. Unter

Berücksichtigung dieser Besonderheiten gibt sie den Begriffen „Gesellschafter“ und „Anteil(e)“ den Vorzug gegenüber den Begriffen „Aktionäre“ und „Aktien“ im Gesellschafts- und Vereinigungsgesetzbuch.

In Anbetracht der ihr zuerkannten Eigenschaft als Verwaltungsbehörde - in Erfüllung von öffentlichen Dienstleistungsaufgaben und verantwortlich für die Verwaltung von Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichen Interesse - sind die allgemeinen Grundsätze des Verwaltungsrechts (Gesetz des Wandels, Kontinuitäts- und Regelmäßigkeitsprinzip, Gleichheit der Nutzer vor dem öffentlichen Dienst) insbesondere in ihren Beziehungen zu den Kunden auf sie anwendbar.

ORES Assets unterliegt ebenfalls den durch die koordinierten Gesetze vom 18. Juli 1966 über den Sprachgebrauch in Verwaltungsfragen erlassenen Bestimmungen. Unter Berücksichtigung der den 9 deutschsprachigen Gemeinden eigenen Besonderheiten und der Gemeinden mit Spracherleichterungen in der Zone Ost wird jede Dokumentation mit Auswirkungen auf die deutschsprachigen Gemeinden in deutscher Sprache erhältlich sein.

Und schließlich unterliegt sie im Übrigen den Bestimmungen des Gesellschafts- und Vereinigungsgesetzbuchs. Wegen der besonderen Art von ORES Assets wird jedoch abgewichen von Artikel 2:6, § 1, 5°, 2:20, 2:41, 2:22, 2:55, 2:56, 2:57, 2:87, 2:88, 2:89, 2:91, 2:92, 2:95, 3:101, 6:8, §1, 6:19, 6:23 bis 6:28, 6:50, 6:51, 6:52, 6:71, 6:83, 6:85, 6:86, 6:96, §1, 6:108, §2, 6:109, 6:110, §1, 6:112, 6:118, 6:120, 6:123 des Gesellschafts- und Vereinigungsgesetzbuchs.

In diesem Rahmen steht vor oder hinter der Bezeichnung der Vereinigung in allen Urkunden, Rechnungen, Anzeigen, Veröffentlichungen und sonstigen Schriftstücken der Schriftzug „interkommunale Genossenschaft“.

Artikel 3 – Unternehmenszweck

A. Zweck von ORES Assets sind die Verwaltung, der Betrieb und die Aufwertung der Verteilernetze und vor allem, ohne Anspruch auf Vollständigkeit:

1. den Betrieb der Verteilernetze im Sinne der Bestimmungen der Dekrete über den „regionalen Strommarkt“ und den „regionalen Gasmarkt“. Dieser Auftrag umfasst vor allem:
 - das Studium, die Einrichtung, den Betrieb und die Weiterentwicklung der Verteilernetze, für die es ernannt worden ist;
 - die Verbesserung, die Erneuerung und den Ausbau der Verteilernetze, vor allem im Rahmen der Anpassungspläne, mit denen es durch die Dekrete beauftragt ist;
 - die technische Verwaltung des Stromflusses im Verteilernetz und insoweit der koordinierte Einsatz der Energieerzeugungsanlagen und die kontrollierte Nutzung der Verbindungsleitungen, um ein permanentes Gleichgewicht zwischen Angebot und Nachfrage sicherzustellen;
 - die technische Verwaltung des Gasflusses im Verteilernetz;
 - die Aufrechterhaltung der Sicherheit, der Zuverlässigkeit und der Leistungsfähigkeit der Verteilernetze;
 - die Zählung des Strom- und des Gasflusses an den Verknüpfungen mit anderen Verteilernetzen, an den Zugriffsstellen für die Abnehmer und gegebenenfalls an den Austauschstellen bei den Strom- oder Gaserzeugern;
 - die Ausarbeitung eines Anpassungsplans für die Verteilernetze;
 - den Einbau und die Wartung der Zähler;
2. die Strom- und Gasversorgung der Endkunden auf dem Gebiet der angeschlossenen Gemeinden aufgrund der Bestimmungen der Dekrete über „den regionalen Strommarkt“ und „den regionalen Gasmarkt“;
3. die Erfüllung der von der Regierung gemäß den Bestimmungen der Dekrete auferlegten Gemeinwohlverpflichtungen hinsichtlich „des regionalen Strommarktes“ und „des regionalen Gasmarktes“;

4. die Erzeugung von grünem Strom und Gas aus erneuerbaren Energiequellen; der so erzeugte Strom wird exklusiv für die Versorgung der eigenen Anlagen und/oder zum Ausgleich der Netzverluste genutzt, das so gewonnene Gas wiederum wird ausschließlich zur Versorgung der eigenen Anlagen genutzt;
5. alle in den für den Verteilernetzbetreiber geltenden Regularien vorgesehenen Aufträge.

Die genossenschaftlichen Werte der Gesellschaft, nämlich vor allem ihre Verpflichtungen des öffentlichen Dienstes und ihre Zielsetzungen, wie der Zugang zu Energie und die unterbrechungsfreie Belieferung, Energieautonomie und -unabhängigkeit werden in einer vom Verwaltungsrat verabschiedeten Geschäftsordnung ausführlicher beschrieben.

Artikel 4 - Sitz

Die Gesellschaft hat ihren Sitz in Gosselies, avenue Jean Mermoz 14, Gerichtsbezirk Charleroi. Er kann durch einfachen Beschluss des Verwaltungsrates an einen beliebigen anderen Ort verlagert werden, sofern dieser sich in einer der angeschlossenen Gemeinden und in einem ORES Assets gehörenden Raum befindet.

ORES Assets kann einen oder mehrere Betriebssitze außerhalb des Sitzes errichten.

Artikel 5 - Dauer von ORES Assets

ORES Assets ist für eine am 31. Dezember 2025 endende Zeit gegründet worden. Die Dauer ist bis zum 31. Dezember 2045 verlängert worden.

Die Bestandsdauer von ORES Assets kann um eine oder mehrere Laufzeiten verlängert werden, von denen keine dreißig Jahre überschreiten darf. Jede Verlängerung muss mindestens ein Jahr vor Ablauf der laufenden satzungsgemäßen Laufzeit von der Generalversammlung beschlossen werden. Die Verlängerung ist angenommen unter der Voraussetzung, dass die Gemeinderäte der angeschlossenen Gemeinden darüber abgestimmt haben und dass die erforderliche Mehrheit im Sinne von Artikel 30 dieser Satzung eingehalten worden ist.

Kein Gesellschafter kann jedoch jenseits der festgelegten Dauer für seine Verpflichtungen als Gesellschafter in Anspruch genommen werden, bevor es zur Verlängerung kommt.

ORES Assets kann Verpflichtungen für eine Laufzeit über seine Bestandsdauer hinaus nur durch Ergreifung aller notwendigen Maßnahmen eingehen, um diese Verpflichtungen so einzuhalten, dass die Ausübung des Rechts eines Gesellschafters, an der Verlängerung nicht teilzunehmen, weder erschwert noch verteuert wird.

Die Gesellschafter sind nicht gesamtschuldnerisch haftbar. Sie sind durch die gesellschaftlichen Verpflichtungen nur in Höhe des Betrags ihrer Zeichnung gebunden.

Artikel 6 - Gesellschafter

Die Liste der Gesellschafter ist der Satzung angehängt (Anlage 1). Sie ist deren fester Bestandteil. Sie umfasst die angeschlossenen Gemeinden und die assoziierten Finanzierungsinterkommunalen.

Auf der Liste der Gesellschafter wird vor allem die genaue Bezeichnung der Gesellschafter sowie die Anzahl der von ihnen gezeichneten Anteile aufgeführt.

Die Liste der Gesellschafter gilt als Verzeichnis der Gesellschafter im Sinne des Gesellschafts- und Vereinigungsgesetzbuches.

Sie muss vom Verwaltungsrat mit den Beschlüssen der für die Aufnahme, Austritte und Ausschlüsse zuständigen Organe ausdrücklich in Einklang gebracht werden. Die eventuelle Abtretung von Anteilen an neue Gesellschafter findet erst nach dieser Abstimmung statt. Die Aufnahme, der Austritt oder der Ausschluss eines Gesellschafters wird in einem Protokoll des Organs von ORES Assets festgehalten, das über den Antrag befindet.

Artikel 7 – Die Tätigkeitsbereiche

Die Tätigkeiten von ORES Assets werden in Tätigkeitsbereiche eingeteilt.

Die Tätigkeitsbereiche sind rein interne Strukturen ohne jede Rechtspersönlichkeit und bilden aus buchhalterischer und finanzieller Sicht jeweils eine eigenständige Einheit, für die separate Konten für jede Tätigkeit und gegebenenfalls für jede Energieart eingerichtet werden.

TITEL II: Einbringungen – Obligationen - Anteile

Artikel 8 – Einbringungen und Anteile

A. ORES Assets hat 66.154.791 Anteile begeben.

Die Anteile sind Namensanteile. Sie tragen eine laufende Nummer.

Die Anteile sind unteilbar.

Die Anteile können jedoch in Stückelungen aufgeteilt werden, die in genügender Zahl dieselben Rechte wie der vollständige Anteil verleihen, wenn das Gesellschaftsinteresse dies erfordert.

Die Anteile müssen bei ihrer Ausgabe eingezahlt werden.

Jeder Anteil begründet einen gleichen Anspruch auf die Verteilung der Gewinne und des Erlöses aus der Liquidation.

Die Einbringungen sind in Höhe eines Betrags von einhundertdreißig Millionen achthundertneunundsiebzigtausend-siebenhundertneunundsiebzig Euro sechszehn Cent (153.879.779,46 EUR) unverfügbar. Das bedeutet, dass eine Verteilung von Einbringungen auf die Gesellschafter, die die Reduzierung der Einbringungen auf einen Betrag unter 153.879.779,46 EUR zur Folge hätte, nur von einer unter den Bedingungen für eine Satzungsänderung tagenden Generalversammlung beschlossen werden kann. Der diesen Betrag überschreitende Teil der Einbringungen kann auf die Gesellschafter verteilt werden aufgrund eines Beschlusses, der, je nach Fall, von der zu ordentlichen Bedingungen beschließenden Generalversammlung oder, wenn das Gesetz oder die Satzung dies erlauben, vom Verwaltungsrat gefasst worden ist.

B. Der Verwaltungsrat ist ermächtigt, über die Ausgabe neuer Anteile derselben Kategorie wie die bestehenden Anteile zu entscheiden.

Die Anteile entstehen und werden zugeteilt, wie in Artikel 12 dieser Satzung dargelegt. Das Verwaltungsorgan erstattet der Generalversammlung Bericht über die Ausgabe der neuen Anteile im Laufe des vorherigen Geschäftsjahrs. In diesem Bericht finden zumindest die Zahl und die Identität der bestehenden und neuen Gesellschafter, die neue Anteile gezeichnet haben, die Zahl und die Kategorie der von ihnen gezeichneten Anteile, der eingezahlte Betrag, die Begründung des Ausgabepreises und etwaige sonstige Modalitäten Erwähnung.

- C. Die Anteile können mit Genehmigung des Verwaltungsrats an Gesellschafter abgetreten werden.

Die Übertragung von Anteilen zwischen assoziierten Finanzierungsinterkommunalen und Gemeindegesellschaftern kann durch eine Einigung zwischen diesen durchgeführt werden.

Jeder Gesellschafter muss jedoch Inhaber mindestens eines Anteils bleiben.

- D. Rücknahmen von Anteilen sind nur in den Fällen und in den Formen zulässig, die in Artikel 38 und Folgende dieser Satzung vorgesehen sind.
- E. Die Anzahl Anteile schwankt wegen der Aufnahme oder des Abgangs von Gesellschaftern, neuer Einbringungen oder der Erstattung von Einbringungen. Diese Schwankung erfordert keine Satzungsänderung unter Vorbehalt dessen, was in Punkt A dieser Bestimmung dargelegt wird.
- F. Werden die Anteile an ORES Assets anteilig gehalten von öffentlichen Behörden, die, außer bei einer Beteiligung an einer Energiegemeinschaft, direkt oder indirekt am Kapital eines Energieerzeugers, Energieversorgers oder Zwischenhändlers im Sinne von Artikel 1:22 des Gesellschafts- und Vereinigungsgesetzbuchs beteiligt sind, oder von öffentlichen Behörden, die selber Energieerzeuger, aber keine Eigenerzeuger, Versorger oder Vermittler sind, dürfen diese Gesellschafter einzeln weder direkt noch indirekt Beschlüsse ablehnen, blockieren oder aufzwingen noch sich Beschlussfassungen widersetzen.
- G. Die Zeichnungsrechte der einer reinen Finanzierungsinterkommunalen angeschlossenen Gemeinden werden von dieser Finanzierungsinterkommunalen ausgeübt.

Artikel 9 – Einbringungen der Gemeinden

Jede angeschlossene Gemeinde bringt ORES Assets exklusiv und mit Substitutionsberechtigung (*pouvoir de substitution*) Folgendes ein für die Tätigkeiten, die sie dem Unternehmen auf dem Gebiet des Bereichs übertragen hat, für den sie angeschossen ist:

1. das volle Eigentum an den ihr gehörenden Anlagen, Gebäuden und Ausrüstungen, die in Artikel 1, 1° dieser Satzung definiert und ausschließlich oder hauptsächlich für die Verteilung von Strom und/oder Gas bestimmt sind;
2. soweit gesetzlich zulässig, die Rechte, die sie für eine ORES Assets übertragene Neben- oder Zusatztätigkeit nach Artikel 3, A dieser Satzung besitzt, wobei die Abtretung von Befugnissen für die Durchführung dieser Tätigkeiten jederzeit ohne jede Entschädigung für ORES Assets widerrufen werden kann.

Artikel 10 – Einbringungen der Gesellschafter

Die Gesellschafter verpflichten sich, ihren finanziellen Beitrag zu ORES Assets zu leisten, für die Kredite zu bürgen, zu deren Aufnahme ORES Assets zur Erfüllung des Unternehmenszwecks durch Bürgschaft der Gesellschafter verpflichtet ist, und angebotene Anteile bei der Ausgabe neuer in bar einzuzahlender Anteile proportional zum von ihnen am Kapital von ORES Assets gehaltenen Anteil zu zeichnen. Die Bürgschaft der Gesellschafter wird proportional zu den von den angeschlossenen Gemeinden und Finanzierungsinterkommunalen jeweils am Kapital von ORES Assets gehaltenen Anteilen geleistet. In diesem Fall kann der Verwaltungsrat beschließen, diese Leistung durch eine Bürgschaftsprovision zu vergüten, wobei darauf zu achten ist, dass diese Vergütung die Differenz zwischen den finanziellen Lasten des Kredits mit und denen ohne Bürgschaft nicht überschreitet.

Artikel 11 – Obligationen

ORES Assets kann jederzeit Namensobligationen oder entmaterialisierte Obligationen per Verwaltungsratsbeschluss begeben. Der Verwaltungsrat bestimmt die Art der Obligationen, ihre Form, den Zinssatz, den Modus und die Zeit der Rückzahlung sowie alle sonstigen Konditionen der Begebung. Der Verwaltungsrat kann jede Durchführungsmaßnahme delegieren.

In dem Fall, wo ORES Assets Namensobligationen begibt, wird am Sitz ein Verzeichnis der Namensobligationen geführt. Der Verwaltungsrat bestimmt die Form, den Inhalt und den Zugang zu diesem Verzeichnis. Nur die Eintragung ins Verzeichnis der Namensobligationen gilt als Eigentumsbeweis für die Obligationen. Der Zedent und der Zessionar informieren ORES Assets über jede Übertragung zwecks Eintragung dieser Übertragung ins Verzeichnis.

Die von ORES Assets begebenen entmaterialisierten Obligationen werden durch eine Buchung auf den Namen ihres Eigentümers oder ihres Inhabers bei einer zentralen Wertpapierverwahrstelle oder eines anerkannten Depotführers repräsentiert.

Der Verwaltungsrat darf die Ausübung der Rechte an den Obligationen aussetzen, die Gegenstand einer Verpfändung, einer Aufteilung des Eigentumsrechts oder einer Eigentümergemeinschaft sind, bis eine Person als Eigentümerin der Obligation hinsichtlich der Gesellschaft ernannt worden ist.

Artikel 12 – Anteile

1. Der Zeichnungswert der Anteile ist gleich dem Nettobuchwert für den Monat vor der Zeichnung. Der Nettobuchwert entspricht der Teilung des Betrags der Eigenmittel durch die Gesamtanzahl Anteile.

Der Zeichnungswert wird auf den nächsten vollen Cent gerundet.

Eine nicht innerhalb von vier Monaten nach dem Aufruf des Verwaltungsrats eingezahlte Zeichnung begründet eine Erhöhung dieses Betrags zum gesetzlichen Zinssatz plus 2 % (200 Basispunkte).

2. Die Einbringungen in Form von Eigentum an Anlagen, Gebäuden und Ausrüstungen werden durch Anteile abgegolten. Die Bareinbringungen werden durch Anteile abgegolten. Eine auf die nächste volle Einheit gerundete Anzahl Anteile wird den Einlegern zugewiesen, sodass der Zeichnungswert dieser Anteile dem Wert der Einbringungen entspricht.

3. Für die als Eigentum eingebrachten Anlagen, Gebäude und Ausrüstungen wird der Wert der Einbringung auf folgende Weise ermittelt:

- wenn die Gemeinde bei ihrem Austritt aus einem anderen Verteilernetzbetreiber Sachen einbringt, beträgt der Wert der Einbringung den Wert, den die Gemeinde für ihren Erwerb gezahlt hat unter der Voraussetzung, dass ORES Assets am gesetzlich vorgesehenen Gutachten beteiligt war.
- in den anderen Fällen ist der Einbringungswert der durch ein Gutachten bestimmte.

Zu diesem Zweck wird ein Gutachter vom Einbringenden und ein anderer von ORES Assets bestimmt.

Bei Uneinigkeit zwischen den beiden Gutachtern ernennen sie einen Dritten, und das so gebildete Kollegium urteilt mit Stimmenmehrheit. Bei fehlendem Einverständnis für die Ernennung wird diese auf Antrag der zuerst handelnden Partei vom Vorsitzenden des für den Sitz von ORES Assets zuständigen Unternehmensgerichts vorgenommen.

Die in diesem Artikel behandelten Einbringungen erfolgen mit der Auflage für ORES Assets:

- 1°) den Unterhalt der eingebrachten Anlagen einschließlich der Reparaturen zu gewährleisten
- 2°) die Vergütungen, Gebühren und Beiträge für diese Anlagen zu zahlen.

Außer den Sacheinbringungen werden die Investitionen durch Eigenmittel von ORES Assets, durch Kredite oder durch neue Einbringungen finanziert, wobei auf ein Verhältnis zwischen Eigenmitteln und Bilanzsumme von mehr oder gleich 30 % zu achten ist.

TITEL III: Tätigkeiten, die den Tochtergesellschaften anvertraut werden

Artikel 13 - Tätigkeiten in Verbindung mit dem öffentlichen Dienstleistungsauftrag

Unbeschadet der gesetzlich vorbehaltenen Zuständigkeiten und laut den Bestimmungen der Dekrete vom 12. April 2001 und 19. Dezember 2002 über die Organisation der regionalen Strom- und Gasmärkte beauftragt ORES Assets seine Tochtergesellschaft ORES Gen mit den Tätigkeiten in Verbindung mit seinem öffentlichen Dienstleistungsauftrag.

Aufgrund derselben Bestimmungen werden die Kontaktzentrum-Tätigkeiten wiederum der Tochtergesellschaft von ORES Assets, COMNEXIO Gen genannt, übertragen.

Der Rahmen zur Erfüllung der so anvertrauten Tätigkeiten wird in Anhang 6 und 7 der vorliegenden Statuten gesteckt. Die Ausübung der so anvertrauten Tätigkeiten wird laut Artikel 17 der vorliegenden Statuten durch einen oder mehrere Beschlüsse des Verwaltungsrates festgelegt.

Artikel 14 – Zusammensetzung des Verwaltungsrates

1. ORES Assets wird von einem Verwaltungsrat verwaltet, dessen Mitglieder von der Generalversammlung aus den von den Gesellschaftern vorgeschlagenen Bewerbern ernannt werden.
Der Verwaltungsrat setzt sich aus einer Anzahl Mitglieder gleich der im Kodex der lokalen Demokratie und der Dezentralisierung zulässigen Höchstanzahl zusammen. Er genügt ebenfalls den in Artikel 1, 9° der Satzung und in den gesetzlichen Bestimmungen zur Organisation der regionalen Strom- und Gasmärkte aufgeführten Unabhängigkeitsanforderungen.
2. Zwei Drittel (2/3) der Verwaltungsratsmandate werden an Bewerber vergeben, die von den Vertretern der Gemeindegesellschafter vorgeschlagen werden. Jede geographische Zone stellt mindestens eines dieser Verwaltungsratsmitglieder.
Das verbleibende Drittel der Mandate wird an die Bewerber vergeben, die von den assoziierten Finanzierungsinterkommunalen vorgeschlagen werden.
Die Verwaltungsratsmitglieder, die auf Vorschlag der Vertreter der Gemeindegesellschafter ernannt werden, müssen Mitglied eines Gemeinderates oder -kollegiums und verschiedenen Geschlechts sein.
3. Die Ernennung der Verwaltungsratsmitglieder erfolgt proportional zur Gesamtheit der Gemeinderäte der Gemeindegesellschafter. 50 % minus eins der Mandate werden gemäß Artikel 167 und 168 des Wahlgesetzbuchs verteilt.
Für die sonstigen Mandate wird die Proporzberechnung im Sinne des vorherigen Absatzes nach dem in Artikel 1, 8° dieser Satzung festgelegten Kriterium der Anzahl Zugriffsstellen (EAN-Code) gewichtet.

Diese Verwaltungsratsmitglieder dürfen weder Mitarbeiter der Betreibergesellschaft oder der mit den Kontaktzentrum-Tätigkeiten beauftragten Gesellschaft noch Mitglied eines der Verwaltungs- und Aufsichtsorgane einer juristischen Person sein, deren Zweck in einer für sie

möglicherweise direkte und dauerhafte Interessenkonflikte verursachenden ähnlichen Aktivität besteht. Bei seiner Ernennung füllt das Verwaltungsratsmitglied eine Erklärung auf Ehre aus, nach der es von keinem dieser verbotenen Fälle betroffen ist.

Für die Proporzberechnung im Sinne dieses Artikels werden die einzelnen fakultativen Listenverbindungs- oder Zusammenschlusserklärungen unter der Voraussetzung berücksichtigt, dass diese ORES Assets vor dem ersten März des Jahres nach den Gemeinderatswahlen übermittelt werden.

Bei der Proporzberechnung werden hingegen nicht die politischen Gruppierungen berücksichtigt, die sich nicht an die demokratischen Grundsätze halten, die in Paragraph 3 von Artikel L1523-15, dritter Absatz des Kodex der lokalen Demokratie und der Dezentralisierung aufgeführt werden.

Beim satzungsgemäßen Kriterium der Anzahl Zugriffsstellen (EAN-Code) wird bei der Verteilung der Mandate während der gesamten kommunalen Legislaturperiode die Anzahl Zugriffsstellen zugrunde gelegt, die zum Zeitpunkt der Gemeinderatswahlen verfügbar war.

4. Der Vorsitzende des Direktionsausschusses der Betreibergesellschaft ORES Gen. wohnt den Sitzungen des Verwaltungsrates automatisch ohne Stimmrecht bei.
5. Die so festgelegten Bewerbungen werden der Generalversammlung vorgelegt. Wenn ein vorgeschlagener Bewerber nicht die einfache Mehrheit der Stimmen der Generalversammlung auf sich vereinigt, machen die Vertreter der Inhaber der Anteile, die ihn vorgeschlagen haben, einen neuen Vorschlag.
6. Bei seiner Amtseinführung verpflichtet sich das Verwaltungsratsmitglied schriftlich:
 - auf ein wirksames Arbeiten des Verwaltungsorgans zu achten
 - die berufsethischen Regeln zu befolgen, insbesondere wenn es um Interessenskonflikte, die Verwendung Insider-Informationen, Loyalität, Verschwiegenheit und die verantwortungsvolle Verwaltung öffentlicher Gelder geht
 - sich bei seinen beruflichen Kompetenzen in den Tätigkeitsbereichen von ORES Assets vor allem durch die Teilnahme an den von ORES Assets bei seiner Amtseinführung und bei jeder aktuellen Erfordernis veranstalteten Ausbildungs- und Informationssitzungen weiterzuentwickeln und insoweit auf dem neuesten Stand zu bleiben
 - darauf zu achten, dass das Verwaltungsorgan sich an das Gesetz, die Dekrete und alle sonstigen ordnungsrechtlichen Bestimmungen sowie an die Satzung von ORES Assets hält.

Artikel 15 – Verwaltungsrat: freie Mandate

Bei freiem Mandat im Verwaltungsrat ist dieser berechtigt, es auf Vorschlag des Gesellschafters oder der Gesellschaftergruppe die das Verwaltungsratsmitglied, dessen Mandat freigeworden ist, vorgeschlagen hat, provisorisch zu besetzen, wobei die in Artikel 14 dieser Satzung aufgeführten Grundsätze beachtet werden müssen.

Die Generalversammlung nimmt bei ihrer nächsten Sitzung die endgültige Ernennung vor. Das so ernannte Verwaltungsratsmitglied führt das Mandat seines Vorgängers zu Ende.

Artikel 16 – Verwaltungsrat: Mindestanwesenheit, Mehrheit und Verbote

1. Der Verwaltungsrat ist nur beschlussfähig, wenn die Mehrheit der Verwaltungsratsmitglieder sowie die Mehrheit der auf Vorschlag der Gemeindegesellschafter ernannten Verwaltungsratsmitglieder anwesend ist.
2. Wenn der Verwaltungsrat nicht in beschlussfähiger Zahl anwesend ist, tritt er innerhalb von vierzehn Tagen ein zweites Mal beschlussfähig zusammen, gleich welches die Einberufungsfrist für die zweite Versammlung über die zum zweiten Mal eingetragenen Tagesordnungspunkte ist.
Wenn der Verwaltungsrat zweimal einberufen worden ist, ohne in beschlussfähiger Anzahl anwesend zu sein, ist er nach einer neuen Einberufung beschlussfähig hinsichtlich der Themen, die zum dritten Mal auf die Tagesordnung gesetzt worden sind, gleich welches die Anzahl anwesender Mitglieder ist.

Die Einberufung zur zweiten oder dritten Versammlung enthält diese Bestimmung.

3. Es ist für ein Verwaltungsratsmitglied verboten, einer Beschlussfassung eines Organs von ORES Assets über Themen beizuwohnen, bei denen ein direktes oder indirektes Interesse des Gesellschafters besteht, der ihn vorgeschlagen hat.
4. Es ist für jedes Verwaltungsratsmitglied von ORES Assets und jedes Mitglied der Betreibergesellschaft verboten:
 - a) an der Beschlussfassung über Themen teilzunehmen, die seine persönlichen und direkten Interessen oder die seiner Verwandten oder Verschwägerten bis zum vierten Grad einschließlich berühren. Dieses Verbot reicht nicht über die Verwandten oder Verschwägerten bis zum zweiten Grad hinaus, wenn es um Vorschläge von Bewerbern, Ernennungen, Abberufungen oder Aussetzungen geht
 - b) sich direkt oder indirekt an Geschäften mit ORES Assets zu beteiligen,
 - c) als Anwalt, Notar oder Geschäftsmann in Prozessen gegen ORES Assets aufzutreten. In dieser Eigenschaft darf es keinen Streitfall zugunsten von ORES Assets vor Gericht vertreten, dazu eine Stellungnahme abgeben oder ihn verfolgen.
5. Der Vorsitzende lädt die Mitglieder des Direktionsausschusses oder die Führungskräfte der Betreibergesellschaft auf Vorschlag von deren Vorsitzenden des Direktionsausschusses ein, den Sitzungen des Verwaltungsrates ohne Stimmberechtigung beizuwohnen.
6. Unbeschadet der in Punkt 9 und 10 dieses Artikels vorgesehenen Bestimmungen gilt ein Beschluss als gefasst, wenn er außer der einfachen Stimmenmehrheit der anwesenden oder vertretenen Verwaltungsratsmitglieder die Stimmenmehrheit der auf Vorschlag der Gemeindegesellschafter gewählten Verwaltungsratsmitglieder erzielt.
7. Der Verwaltungsrat ist ein Kollegialorgan.
8. Für Beschlussfassungen in Bezug auf die Tarifvorschläge, die Investitionen (einschließlich der Netzanpassungs- und Netzausbaupläne), den strategischen Plan, alle Fusions- oder Übernahmegeschäfte sowie die Entwicklung nicht regulierter Tätigkeiten ist ein Beschluss erst dann angenommen, wenn er im Verwaltungsrat mit zwei Dritteln (2/3) der abgegebenen Stimmen gefasst wird.
Die Beschlüsse betreffend Investitionsprogramme werden dem Verwaltungsrat pro geographische Zone im Sinne von Artikel 1,8. dieser Satzung und pro Energieträger vorgeschlagen.
Wenn in diesem Bereich zwei Drittel der in Anwendung von Artikel 14, Punkt 2, Absatz 1 für die betreffende geographische Zone ernannten Verwaltungsratsmitglieder bei der Wahl

mit Zweidrittelmehrheit (2/3) dagegen stimmen, ist der Beschluss für diese Zone nicht angenommen.

9. Für die Themen im Zusammenhang mit Konten, der Herangehensweise bei der Verteilung des Ergebnisses, dem Finanzierungsmodus der Investitionen, der Änderung des Gebiets einer geographischen Zone und mit der Aufnahme eines neuen Gesellschafters beschließt der Verwaltungsrat mit einer Mehrheit von vier Fünfteln (4/5).

In Abweichung vom vorherigen Absatz hinsichtlich der Aufnahme eines neuen Gesellschafters bedarf der Erwerb einer Beteiligung am Kapital von ORES Assets durch eine Gesellschaft, die direkt oder indirekt die Funktion eines Verteilernetzbetreibers ausübt, weil sie direkt oder indirekt Eigentümerin einer solchen Gesellschaft ist oder weil sie direkt oder indirekt Eigentum einer solchen Gesellschaft ist, der Einstimmigkeit der Verwaltungsratsmitglieder.

10. Wenn der Verwaltungsrat über einen einer qualifizierten Mehrheit - Punkt 8 und 9 - bedürftenden Tagesordnungspunkt beschließt und wenn zwei Drittel der Verwaltungsratsmitglieder einer selben geographischen Zone der Auffassung sind, dass dieser Beschluss den Interessen ihrer geographischen Zone schwer schaden kann, dürfen diese Verwaltungsratsmitglieder die Aussetzung dieses Beschlusses verlangen. Ein solcher Antrag kann nur in Betracht gezogen werden, wenn eine dies ausdrücklich begründende Note spätestens auf der Sitzung des Verwaltungsrates an den Vorsitzenden des Verwaltungsrates gerichtet wird. In diesem Fall wird der Tagesordnungspunkt, für den der Antrag gestellt wird, auf die nächste Sitzung des Verwaltungsrats vertagt, damit innerhalb von zwei Wochen eine Beratung stattfinden kann, um eine Lösung anzustreben. Zu diesem Zweck schlägt der Vorsitzende auf der Sitzung die Zusammenstellung einer Kerngruppe von Verwaltungsratsmitgliedern mit dem Auftrag vor, dem Verwaltungsrat einen Vorschlag zu unterbreiten.

Der Verwaltungsrat wird auf der nächsten Sitzung unter Einhaltung der oben genannten qualifizierten Mehrheit über diesen Punkt beraten und beschließen können, ohne dass die Verwaltungsratsmitglieder ein weiteres Mal um die Aussetzung des Beschlusses ersuchen können.

Artikel 17 – Verwaltungsrat: Befugnisse

1. Der Verwaltungsrat hat die weitreichendsten Befugnisse, um alle Verwaltungs- und Verfügungshandlungen vorzunehmen, die für ORES Assets von Interesse sind. Seiner Befugnis unterliegt alles, was nicht der Generalversammlung durch das Gesetz oder die Satzung vorbehalten ist.

In diesem Sinne ist er zuständig für jede Beschlussfassung, einschließlich jener zur Festlegung der in Artikel 13 dieser Statuten genannten Tätigkeiten, die mit seinem öffentlichen Dienstleistungsauftrag verbunden sind und seinen Tochtergesellschaften anvertraut werden.

Der Verwaltungsrat kann außerdem Sonderbefugnisse an seine Tochtergesellschaften mit Befugnis der internen (Weiter-)Übertragung erteilen.

Außerdem ist der Verwaltungsrat mittels Delegation durch die Generalversammlung ermächtigt, die Anlagen zu dieser Satzung bezüglich der Liste der Gesellschafter sowie der technischen Bedingungen und Umsetzungsbedingungen der Satzung zu ändern.

Artikel 18 – Dauer der Mandate

1. Die Dauer des Mandats eines Verwaltungsratsmitglieds ist auf sechs Jahre festgelegt.
2. Die Verwaltungsratsmitglieder, die nicht mehr das Vertrauen der Gesellschafter genießen, die ihre Ernennung vorgeschlagen haben, oder die auf Vorschlag eines Gesellschafters ernannt worden sind, der ORES Assets nicht mehr angehört, gelten jedoch als von Rechts wegen ausgeschieden.
3. Alle Mandate in den einzelnen Organen von ORES Assets enden unmittelbar nach der ersten Generalversammlung, die auf die Erneuerung der Gemeinderäte folgt. Abgesehen von diesem Fall gelten die auf Vorschlag der Gemeindegesellschafter ernannten Mandatare als von Rechts wegen ausgeschieden, sobald:
 - sie aufhören, einem Gemeinderat oder Gemeindegremium anzugehören
 - sie Mitarbeiter der Betreibergesellschaft oder der mit den Tätigkeiten des Kontaktzentrums beauftragten Gesellschaft sind, die in Artikel 13 dieser Satzung erwähnt werden, oder Gegenstand einer Unvereinbarkeit im Sinne besagten Artikels sind
 - sie willentlich oder durch ihren Ausschluss oder Rücktritt nicht mehr der politischen Liste angehören, auf der sie gewählt worden sind.

Außerdem darf die Generalversammlung ein Verwaltungsratsmitglied auf Antrag des Verwaltungsrats jederzeit wegen Verstoßes gegen die Geschäftsordnung des Organs, dessen Mitglied es ist, oder Verstoßes gegen seine Verpflichtungen absetzen. Die Generalversammlung hört das Verwaltungsratsmitglied vorher an. In diesen Fällen dürfen die Gesellschafter ihren Vertretern auf der Generalversammlung kein bindendes Mandat erteilen.

Artikel 19 – Vorsitzender, Sekretär, Einberufung, Vergütungsausschuss – Prüfungsausschuss

1. Der Verwaltungsrat wählt aus seinem Kreis und für eine bestimmte Dauer:
 - einen Vorsitzenden, der aus den Mitgliedern gewählt wird, die von den angeschlossenen Gemeinden vorgeschlagen werden
 - einen stellvertretenden Vorsitzenden, der aus den Mitgliedern gewählt wird, die von den Gemeindegesellschaftern vorgeschlagen werden
2. Das Sekretariat von ORES Assets wird von der Betreibergesellschaft gewährleistet. Der Rat legt seinen Status fest und beschreibt seine Funktionen. Dieser Sekretär ist ihm gegenüber direkt verantwortlich. Er ist ermächtigt, alle an ORES Assets gerichteten Mitteilungen zu erhalten, vor allem wenn diese von internen oder externen Kontrollgremien kommen, womit er direkt den Verwaltungsrat zu befassen hat.
3. Der Verwaltungsrat tritt nach Einberufung durch seinen Vorsitzenden oder stellvertretenden Vorsitzenden zusammen. Auf Antrag eines Drittels der Verwaltungsratsmitglieder muss sich der Verwaltungsrat innerhalb von vierzehn Tagen nach diesem Antrag versammeln.

Außer in begründeten dringenden Fällen erfolgen die Einberufungen sieben volle Tage vor dem vorgesehenen Versammlungsdatum. Sie enthalten die Tagesordnung sowie einen die Begründung darlegenden Beratungsentwurf und einen Beschlussentwurf für jeden beschlussbedürftigen Tagesordnungspunkt. Bei Beschlüssen über die kommerziellen oder strategischen Interessen darf der Beratungsentwurf keinen Beschlussentwurf enthalten.

Die Einberufung erfolgt auf elektronischem Wege. Die Einberufung sowie die Schriftstücke wegen der auf die Tagesordnung gesetzten Punkte dürfen jedoch schriftlich und am Wohnsitz übermittelt werden, wenn der Mandatar schriftlich darum ersucht hat oder wenn die Übermittlung auf elektronischem Wege technisch nicht möglich ist.

Im Falle einer Sitzung mit Fernteilnahme wird die Einberufung außerdem die Erwähnung der die Versammlung mit Fernteilnahme begründenden außergewöhnlichen Situation, das eingesetzte digitale Instrument sowie eine kurze Beschreibung der Verbindungs- und Teilnahmemodalitäten enthalten.

4. Den Versammlungen des Verwaltungsrats sitzt dessen Vorsitzender oder in dessen Abwesenheit der stellvertretende Vorsitzende oder bei Fehlen ein Mitglied vor, das von der Versammlung aus den auf Vorschlag dieser Amtsinhaber gewählten Mitgliedern ernannt worden ist.
5. Die Beschlussfassungen des Verwaltungsrates können von den Mitgliedern der Gemeinderäte der angeschlossenen Gemeinden nach den in einer Sonderordnung des Verwaltungsrates festgelegten Modalitäten eingesehen werden.
6. Der Verwaltungsrat bildet in seinem Kreis einen Entlohnungsausschuss, dessen Zusammensetzung, Aufgaben und Arbeitsregeln den Vorschriften des Kodex der lokalen Demokratie und der Dezentralisierung entsprechen.
7. Der Verwaltungsrat bildet in seinem Kreis einen Prüfungsausschuss, dessen Zusammensetzung, Aufgaben und Arbeitsregeln den Vorschriften des Kodex der lokalen Demokratie und der Dezentralisierung entsprechen.

Artikel 20 - Kollegium der Betriebsrevisoren

1. Die Transaktionen von ORES Assets werden von einem Betriebsrevisorenkollegium überwacht. Es setzt sich aus einem oder mehreren Betriebsrevisoren und einem Vertreter des dazu ermächtigten regionalen Aufsichtsorgans zusammen. Die Dauer des Mandats des oder der Betriebsprüfer wird auf drei Jahre festgelegt.
2. Er ist für die Kontrolle der finanziellen Situation, der Jahresabschlüsse und der Vorschriftsmäßigkeit der Transaktionen vor allem hinsichtlich des Gesellschafts- und Vereinigungsgesetzbuchs und der Satzung von ORES Assets verantwortlich.
3. Der oder die Betriebsrevisoren werden von der Generalversammlung unter den Mitgliedern, natürliche oder juristische Personen, des Instituts der Betriebsrevisoren für eine einmalig erneuerbare Dauer von drei Jahren gewählt. Der Vertreter des regionalen Aufsichtsorgans wird auf dessen Vorschlag von der Generalversammlung ernannt.
4. Das Kollegium der Betriebsrevisoren hat ein unbegrenztes Aufsichts- und Kontrollrecht für alle Unternehmungen von ORES Assets. Es darf die Bücher, die Korrespondenz und die Protokolle und allgemein alle Schriftstücke von ORES Assets zur Kenntnis nehmen, ohne diese wegzuholen.

Es legt gegenüber der Generalversammlung jedes Jahr über die Erfüllung seines Auftrags Rechenschaft ab. Es erwähnt die von ihm gemachten Beobachtungen und äußert sich vor allem darüber, dass die in den Büchern wiedergegebenen Transaktionen im Einklang mit dem Gesetz und der Satzung der Interkommunalen stehen.

Artikel 21 – Ausschüsse für soziale Verankerung

1. Unbeschadet jeder anderen Austausch- und Informationsstelle zwischen den angeschlossenen Gemeinden und den assoziierten Finanzierungsinterkommunalen werden Ausschüsse für lokale Verankerung eingesetzt, die mindestens zweimal im Jahr zusammentreten und aus höchstens drei Vertretern je angeschlossener Gemeinde bestehen.

Auf diesen Versammlungen werden die Vertreter der angeschlossenen Gemeinden informiert über die aktuellen Themen von ORES Assets im Zuge der Ausübung seiner Tätigkeiten, aber auch über die Themen, die vor allem mit den Anpassungs- und Investitionsplänen der Verteilernetze, der öffentlichen Beleuchtung, den Tarifvorschlägen, der Funktion des Marktes, den Kundenbeziehungen, der Qualität der Dienstleistungen, den öffentlichen Ausschreibungen... sowie jeden sonstigen Gesprächsgegenstand zusammenhängen, den ein Gemeindegesschafter auf der Versammlung behandelt sehen möchte.

Die Verwaltungsratsmitglieder von ORES Assets sowie die Regionaldirektoren der Betreibergesellschaft wohnen diesen örtlichen Ausschüssen bei.

Die Teilnehmer an diesen Versammlungen erhalten keine Vergütung.

2. Auf Antrag jeder assoziierten Finanzierungsinterkommunalen erteilt ORES Assets alle angeforderten Informationen über Themen, die zusammenhängen mit den geplanten Änderungsarbeiten und Investitionen in die Verteilernetze, der öffentlichen Beleuchtung, den Tarifvorschlägen, den Beziehungen zu den Kunden, der Qualität der Dienstleistungen, den öffentlichen Ausschreibungen, dem Funktionieren des Marktes

3. Gemäß Artikel L1532-1, §2 des Kodex der lokalen Demokratie und der Dezentralisierung wird auf Ersuchen mindestens eines Drittels der Mitglieder des Gemeinderats ein Vertreter von ORES Assets ernannt, um den Gemeinderatsmitgliedern die Abschlüsse, den strategischen Plan oder seine Beurteilungen oder auch jeden besonderen Punkt, dessen Besprechung die Gemeinde als nützlich erachtet, zu präsentieren.

Einmal im Jahr veranstaltet ORES Assets nach der Generalversammlung im ersten Halbjahr eine öffentliche Sitzung des Verwaltungsrats, während der der Geschäftsbericht und gegebenenfalls der Tätigkeitsbericht vorgestellt werden. Auf diese Sitzung folgt eine Debatte.

Datum, Uhrzeit und Tagesordnung dieser Sitzung werden auf der Website der Interkommunalen veröffentlicht.

Artikel 22 – Befugnis, ORES Assets zu binden

Unbeschadet der vom Verwaltungsrat seinen Tochtergesellschaften eingeräumter Sonderbefugnisse werden die ORES Assets bindenden Handlungen einschließlich rechtlicher Schritte sowohl als Kläger als auch Beklagter rechtsgültig von zwei Verwaltungsratsmitgliedern vollzogen.

Artikel 23 – Mitteilung der Abschlüsse

Mindestens vierzig Tage vor der ersten ordentlichen Generalversammlung übermittelt der Verwaltungsrat dem Kollegium der Betriebsrevisoren die Bilanz, die Ergebnisrechnung, die Anlage, den Geschäftsbericht, die Liste der Auftragnehmer sowie den Sonderbericht über die Beteiligungserwerbe im Sinne von Artikel 17, Punkt 4.

Das Kollegium der Betriebsrevisoren stellt seinen Bericht innerhalb von neun Tagen nach dieser Mitteilung vor. Die Mitteilungen an die Gesellschafter und die Gemeinderatsmitglieder der angeschlossenen Gemeinden ergehen innerhalb einer Frist von dreißig Tagen vor der Generalversammlung.

Artikel 24 – Aufsicht

ORES Assets und die Gesellschafter gewähren den Aufsichtsbehörden alle Erleichterungen, um ihre Aufsicht über alle Unternehmungen von ORES Assets auszuüben.

Die gleichlautenden Abschriften und Auszüge der Protokolle dürfen vom Sekretär des betreffenden Organs unterschrieben werden.

TITEL IV: Generalversammlung der Gesellschafter

Artikel 25 - Zusammensetzung, ordentliche Generalversammlung, Befugnisse, außerordentliche Generalversammlung, Einberufung

- A.1. Die regulär zusammengesetzte Generalversammlung vertritt die Gesamtheit der Gesellschafter, und ihre Beschlüsse sind für deren Gesamtheit verbindlich.

Sie besteht aus den Inhabern der Anteile. Jeder Vertreter dieser Inhaber muss eine gültige Vollmacht besitzen.

Die Vollmachten müssen dem Sitz mindestens fünf Tage vor der Generalversammlung zugehen. Der Vorsitzende der Generalversammlung kann jedoch durch einen für alle gültigen Beschluss verspätet hinterlegte Vollmachten zulassen.

In dem Fall, wo ein Inhaber von Anteilen sich von mehreren Bevollmächtigten vertreten lässt, muss für die Vollmacht jeweils die genaue Anzahl der Anteile angegeben werden, für die jeder Bevollmächtigte an der Abstimmung teilnimmt. Wird nichts angegeben, wird die Anzahl der Anteile, über die dieser Gesellschafter verfügt, zu gleichen Teilen auf seine Bevollmächtigten verteilt.

Die Bevollmächtigten der Anteilsinhaber können keine Vollmacht erteilen.

Die Bevollmächtigten unterschreiben vor Eröffnung der Sitzung eine Anwesenheitsliste. Diese von den Stimmenzählern beglaubigte Liste wird dem Protokoll der Versammlung beigelegt.

2. Jede angeschlossene Gemeinde verfügt auf der Generalversammlung über fünf Vertreter, von denen die Mehrheit im Gemeinderat mindestens drei stellt.

Diese Vertreter werden vom Gemeinderat proportional zur Zusammensetzung besagten Gemeinderats aus den Mitgliedern der Gemeinderäte und -kollegien ernannt. Sie dürfen weder Mitarbeiter der Betreibergesellschaft oder der mit den Kontaktzentrum-Tätigkeiten, beauftragten Gesellschaft noch Mitglied eines der Verwaltungs- und Kontrollorgane einer juristischen Person sein oder gewesen sein, deren Zweck in einer vergleichbaren Tätigkeit besteht, aus der ein direkter und dauerhafter Interessenkonflikt für sie entstehen könnte. Außerdem dürfen Sie nicht dem Personal von ORES Assets angehören bzw. angehört haben.

3. Der Generalversammlung sitzt der Vorsitzende des Verwaltungsrats oder in dessen Abwesenheit der stellvertretende Vorsitzende vor.

Sie bildet einen Versammlungsvorstand, der sich aus dem Vorsitzenden, zwei Stimmenzählern und einem Sekretär zusammensetzt.

Die Verwaltungsratsmitglieder und die Mitglieder des Kollegiums der Betriebsrevisoren dürfen daran teilnehmen, aber ohne Stimmberechtigung, außer wenn sie von einem Gesellschafter dazu ermächtigt worden sind. Der Betriebsrevisor darf jedoch keinen Gesellschafter vertreten.

Die Mitglieder der Gemeinderäte der angeschlossenen Gemeinden, die das wünschen, sowie jede auf dem Gebiet einer der angeschlossenen Gemeinden wohnhafte Person dürfen ihr ebenfalls als Beobachter beiwohnen, außer wenn es um Personalfragen geht. In diesem letztgenannten Fall schließt der Vorsitzende sofort die Öffentlichkeit aus, und die Sitzung wird erst dann wieder öffentlich fortgesetzt, wenn die Behandlung dieser Frage abgeschlossen ist.

4. Es müssen jährlich zwei Generalversammlungen nach Einberufung durch den Verwaltungsrat abgehalten werden.

Die erste tritt im ersten Halbjahr an dem Tag, zu der Uhrzeit und an dem Ort zusammen, die in der Einberufung angegeben sind. Mangels Einberufung tritt sie automatisch am dritten Montag des Monats Juni um sechzehn Uhr am Sitz von ORES Assets zusammen.

Die zweite Versammlung tritt im zweiten Halbjahr an dem Tag, zu der Uhrzeit und an dem Ort zusammen, die in der Einberufung angegeben sind. Mangels Einberufung tritt sie automatisch am ersten Werktag, der auf den 20. Dezember folgt, um sechzehn Uhr am Sitz von ORES Assets zusammen. Im Jahr der Gemeinderatswahlen wird die zweite Versammlung vor dem ersten Montag des Monats Dezember abgehalten.

Im Übrigen muss die Generalversammlung auf Antrag eines Drittels der Mitglieder des Verwaltungsrats, der mindestens ein Fünftel des Kapitals repräsentierenden Gesellschafter oder des Kollegiums der Betriebsrevisoren in außerordentlicher Sitzung einberufen werden, wie in Punkt B dieses Artikels beschrieben.

Die Interkommunale teilt den Gesellschaftern das Datum jeder Versammlung mindestens sechzig Tage vor ihrer Abhaltung mit.

5. Auf der Tagesordnung der ersten Generalversammlung des Geschäftsjahrs müssen auf jeden Fall die Genehmigung der Jahresabschlüsse des abgeschlossenen Geschäftsjahrs und die Verwendung der Ergebnisse stehen. Die Genehmigung der Abschlüsse umfasst unbedingt eine analytische Bilanzierung pro Tätigkeitsbereich sowie die Liste der Auftragsnehmer für ausgeschriebene Arbeiten, Lieferungen oder Dienstleistungen, für die alle verbindlichen Bestimmungen des allgemeinen Lastenheftes gelten. Diese Liste beschreibt den Vergabemodus der Ausschreibungen, kraft dem sie gewählt werden.

Die Jahresabschlüsse werden systematisch vom Vorsitzenden des Direktionsausschusses der Betreibergesellschaft und/oder vom Finanzdirektor vorgestellt. Sie sowie der anwesende Betriebsrevisor beantworten auf der Versammlung die Fragen der Gesellschafter.

Die Versammlung hört den Geschäftsbericht und gegebenenfalls den in Artikel 17, Punkt 4, dieser Satzung behandelten Sonderbericht sowie den Bericht des Kollegiums der Betriebsrevisoren.

Sie entscheidet durch separate Abstimmung über die den Verwaltungsratsmitgliedern und den Mitgliedern des Kollegiums der Betriebsrevisoren zu gewährende Entlastung von der Ausübung ihres Mandats. Diese Entlastung gilt nur, wenn die Bilanz weder Auslassungen noch falsche Angaben enthält, die die reale Lage der Gesellschaft verschleiern, und hinsichtlich der Handlungen außerhalb der Satzung nur, wenn sie in der Einberufung eigens angegeben worden sind.

Die Jahresabschlüsse, der Bericht des Betriebsrevisors, der Geschäftsbericht und die Sonderberichte über den Erwerb von Beteiligungen werden dem Rechnungshof innerhalb von dreißig Tagen nach Genehmigung der Generalversammlung übermittelt.

Auf der Tagesordnung der Generalversammlung am Jahresende nach dem Jahr der Gemeinderatswahlen sowie auf der Tagesordnung der Generalversammlung am Jahresende nach der Hälfte der Legislaturperiode müssen notwendigerweise die Verabschiedung eines strategischen Plans für drei Jahre, der jeden Tätigkeitsbereich benennt und der einen Bericht enthält, aus dem der Zusammenhang zwischen den genehmigten Abschlüssen der drei vorherigen Geschäftsjahre und den Entwicklungsperspektiven und Verwirklichungen für die nächsten drei Jahre ersichtlich wird, sowie die Betriebs- und Investitionsbudgets für jeden Tätigkeitsbereich stehen.

Der Planentwurf wird vom Verwaltungsrat ausgearbeitet und den Vertretern der Gemeinden, den Mitgliedern des Managements und dem Verwaltungsrat anlässlich vorbereitender Sitzungen vorgelegt. Er wird dann in den Gemeinderäten der angeschlossenen Gemeinden diskutiert und von der Generalversammlung verabschiedet.

Er enthält Leistungsindikatoren und qualitative und quantitative Ziele, die eine interne Kontrolle erlauben, deren Ergebnisse in einer Bewertungsmatrix zusammengefasst werden.

In den anderen Jahren enthält die Tagesordnung der zweiten Generalversammlung eine jährliche Bewertung des strategischen Plans.

6. Ungeachtet jeder anderen Bestimmung in der Satzung ist die Generalversammlung alleine befugt:
 1. zur Genehmigung der Jahresabschlüsse und zur den Verwaltungsratsmitgliedern und in separater Abstimmung den Mitgliedern des Kollegiums der Betriebsrevisoren zu erteilenden Entlastung
 2. zur Ernennung und Abberufung der Verwaltungsratsmitglieder und der Mitglieder des Kollegiums der Betriebsrevisoren
 3. zur Verabschiedung des strategischen Plans und seiner jährlichen Bewertung
 4. zur Festlegung der Entgelte und Sitzungsgelder oder sonstiger Zahlungen, die den Verwaltungsratsmitgliedern und gegebenenfalls den Mitgliedern der engeren Verwaltungsausschüsse, des Prüfungsausschusses und des Kollegiums der Betriebsrevisoren gewährt werden
 5. zur Ernennung der Liquidatoren, Bestimmung ihrer Befugnisse und Festlegung ihrer Honorare
 6. zum Rücktritt und Ausschluss von Gesellschaftern
 7. zu Satzungsänderungen, außer wenn sie dem Verwaltungsrat die Befugnis zur Anpassung der Anlagen zu dieser Satzung über die Liste der Gesellschafter und die technischen Bedingungen und Umsetzungsbedingungen überträgt
 8. den Mindestinhalt der Geschäftsordnung jedes Verwaltungsorgans festzulegen. Diese Ordnung hat mindestens zu enthalten:
 - die Zuweisung der Befugnis, über die Häufigkeit der Versammlungen des oder der engeren Verwaltungsorgane zu entscheiden

- die Zuweisung der Befugnis, über die Tagesordnung des Verwaltungsrats und der des oder der engeren Verwaltungsorgane zu entscheiden
 - das Prinzip, nach dem die Mitteilung der Entscheidungen zur Debatte gestellt wird
 - das Verfahren, nach dem die Punkte zur Debatte gestellt werden können, die nicht auf die Tagesordnung der Versammlung der Organe von ORES Assets gesetzt worden sind
 - die Modalitäten der Niederschrift der Debatten über die Tagesordnungspunkte im Protokoll der Versammlungen der Organe von ORES Assets und deren Anwendungsmodalitäten
 - das Recht der Mitglieder der Generalversammlung, dem Verwaltungsrat schriftliche oder mündliche Fragen zu stellen
 - das Recht der Mitglieder der Generalversammlung, eine Kopie der Urkunden und Schriftstücke im Zusammenhang mit der Verwaltung von ORES Assets zu erhalten
 - die Modalitäten des Ablaufs der Versammlungen der Organe von ORES Assets
9. die Verabschiedung der (berufs)ethischen Regeln, die der Geschäftsordnung jedes Verwaltungsorgans beizulegen sind. Sie haben mindestens zu enthalten:
- die Verpflichtung, sein Mandat in vollem Umfang auszuüben
 - die regelmäßige Teilnahme an den Sitzungen der Organe
 - die Regeln, nach denen die Beziehungen zwischen den Verwaltungsratsmitgliedern und der Verwaltung von ORES Assets organisiert werden
10. die Bestimmung der für alle Organe von ORES Assets geltenden und den Gemeinderatsmitgliedern der angeschlossenen Gemeinden mitgeteilten Einsichts- und Besuchsmodalitäten
11. die Einbringungen von Gesamtvermögen oder von Tätigkeitssparten
7. Die Generalversammlung beschließt die Erwerbe von Beteiligungen an einer Gesellschaft, wenn sie mindestens einem Zehntel deren Kapitals oder einem Fünftel der Eigenmittel von ORES Assets entsprechen.
8. Die Generalversammlung darf, mit Ausnahme jeder anderen Entlohnung jeglicher Art, pro tatsächlich beigewohnter Sitzung Sitzungsgelder, Entgelte und Sachleistungen gemäß Artikel L5311-1 des Kodex der lokalen Demokratie und der Dezentralisierung zuerkennen.

Die Generalversammlung legt die Höhe des Honorars des oder der Betriebsprüfer fest.

- B. Auf Antrag eines Drittels der Mitglieder des Verwaltungsrats, des Kollegiums der Betriebsrevisoren oder der mindestens ein Fünftel des Kapitals repräsentierenden Gesellschafter muss die Generalversammlung in außerordentlicher Sitzung innerhalb von acht Wochen ab diesem Antrag einberufen werden. Wurde das Reinvermögen infolge eines Verlusts negativ oder droht es, dies zu werden, muss der Verwaltungsrat sie innerhalb von zwei Monaten ab Feststellung des Verlusts ebenfalls zusammenrufen, um Bericht zu erstatten und über seine Vorschläge zu beraten. Gleiches gilt, wenn der Verwaltungsrat feststellt, dass es nicht mehr sicher ist, ob die Gesellschaft angesichts der logischerweise zu erwartenden Entwicklungen in der Lage sein wird, in den nächsten zwölf Monaten ihre Schulden zum jeweiligen Fälligkeitstermin zu begleichen.
- C. Die Mitglieder der Gemeinderäte, der Provinzialräte oder von betroffenen ÖSHZ sowie auf dem Gebiet einer der angeschlossenen Gemeinden wohnhafte Personen dürfen den Sitzungen als Beobachter beiwohnen, außer wenn es um Personalfragen geht.

In letzterem Fall schließt der Vorsitzende sofort die Öffentlichkeit aus, und die Sitzung wird erst dann wieder öffentlich fortgesetzt, wenn die Behandlung dieser Frage abgeschlossen ist.

- D. Die Einberufungen erfolgen für jede Generalversammlung auf elektronischem Wege und mit der Tagesordnung, einer Synthesenotiz und einem Beschlussentwurf für jeden der Tagesordnungspunkte sowie allen damit zusammenhängenden Dokumenten als Anlage. Sie werden mindestens dreißig Tage vor dem Sitzungsdatum an die Gesellschafter verschickt.

In der Einberufung wird erwähnt, dass die Generalversammlung für alle auf dem Gebiet einer der angeschlossenen Gemeinden wohnhaften Personen offen ist.

Im Falle einer Generalversammlung unter Fernteilnahme wird der Grund für die Durchführung der Versammlung unter Fernteilnahme sowie das den Gesellschaftern und den Bürgern die Fernteilnahme an der Generalversammlung gemäß Artikel L6511-1 bis L6511-3 des Kodex der lokalen Demokratie und der Dezentralisierung und der Geschäftsordnung der Generalversammlung ermöglichende angewandte Verfahren deutlich und genau in der Einberufung beschrieben.

- E. Auf Antrag eines Fünftels der Gesellschafter kann ein Punkt zur Tagesordnung hinzugefügt werden. Dieser Antrag wird mindestens fünfundvierzig Tage vor dem vorgesehenen Datum der Generalversammlung an den Verwaltungsrat gerichtet.

Wird er nicht innerhalb dieser Frist gestellt, wird der Punkt auf die Tagesordnung der nächsten Generalversammlung gesetzt.

Artikel 26 - Stimmrecht

In Anwendung von Artikel L1523-12, §1. des Kodex der lokalen Demokratie und der Dezentralisierung verfügt jeder Gesellschafter auf der Generalversammlung über eine Stimme.

Artikel 27 – Beschlussmodalitäten

Die Generalversammlung ist nur dann beschlussfähig,

1. wenn die Mehrheit der Anteile anwesend oder vertreten ist,
2. wenn es sich um Punkte auf der Tagesordnung handelt.

Wenn die Versammlung nicht die beschlussfähige Anzahl erreicht, wird im Eilverfahren eine neue Versammlung mit derselben Tagesordnung einberufen. Sie muss innerhalb von dreißig Tagen abgehalten werden. Sie ist beschlussfähig, gleich welches die Vertretung der Gesellschafter ist. Gegebenenfalls erhält die Einberufung diese Bestimmung.

Im Falle einer Generalversammlung unter Fernteilnahme reicht die Übermittlung des Beschlusses des Gesellschafters (bindendes Mandat) für die Meldung des Verhältnisses der innerhalb seines Gemeinderats abgegebenen Stimmen und findet sie bei der Errechnung der erforderlichen Anwesenheitsquote also ebenfalls Berücksichtigung. Der übermittelte Beschluss muss ausdrücklich erwähnen, dass der Gesellschafter durch keinen Vertreter repräsentiert wird. Mangels Beschlusses ist die Gemeinde bei einem bindenden Mandat nicht zur Generalversammlung erschienen.

Artikel 28 – Mehrheiten

1. Ungeachtet der geltenden Bestimmungen im Gesetz und in der Satzung, die eine besondere Mehrheit verlangen, bedarf ein Beschluss der gesetzlich erforderlichen Mehrheit

aller abgegebenen Stimmen sowie der einfachen Mehrheit der von den Vertretern der Gemeindegesellschafter abgegebenen Stimmen.

Die Enthaltungen bleiben bei der Errechnung dieser Mehrheiten unberücksichtigt.

Die Beschlüsse über die Satzungsänderungen, über den Ausschluss von Gesellschaftern sowie über die Verlängerung der Dauer von ORES Assets haben jedoch nur Gültigkeit unter der Voraussetzung, dass sie mit Zweidrittelmehrheit der von den anwesenden Vertretern abgegebenen Stimmen einschließlich Zweidrittelmehrheit der von den Vertretern der Gemeindegesellschafter abgegebenen Stimmen gefasst werden. Bei Artikel 14, 16 und 30 betreffenden Satzungsänderungen erhöhen sich die soeben genannten beschlussfähigen Anzahlen auf die Vierfünftelmehrheit (4/5).

Für jede Satzungsänderung, die für die Gemeinden mit zusätzlichen Verpflichtungen oder einer Einschränkung ihrer Rechte verbunden ist, müssen die Gemeinderäte in die Lage versetzt werden, darüber zu beraten. Zu diesem Zweck wird den Gesellschaftern das Vorhaben fünfundvierzig Tage vor der Generalversammlung mitgeteilt. Eine Erinnerung wird den angeschlossenen Gemeinden gleichzeitig mit der Einberufung dieser Generalversammlung zugeschickt. Diese Dokumente erinnern an die Bestimmungen dieses Absatzes.

Für jede Satzungsänderung, die die Einbringungen von Gesamtvermögen oder von Tätigkeitssparten betrifft, müssen die Gemeinderäte in die Lage versetzt werden, darüber zu beraten. Zu diesem Zweck werden den Gesellschaftern bei gleichzeitiger Hinterlegung in der Kanzlei des Unternehmensgerichts das Einbringungsvorhaben und der strategische Plan sowie der oder die vom Gesellschafts- und Vereinigungsgesetzbuch vorgeschriebene(n) Bericht(e) zugeschickt. Die Einberufung der Generalversammlung, die über die Einbringung befinden muss, enthält alle dazugehörigen Dokumente.

Die vorgezogene Auflösung muss durch Beschluss der Generalversammlung mit Zweidrittelmehrheit der von den auf der Generalversammlung anwesenden Vertretern abgegebenen Stimmen und mit Zweidrittelmehrheit der von den Vertretern der Gemeindegesellschafter abgegebenen Stimmen gefasst werden, nachdem die Gemeinderäte der Gemeindegesellschafter aufgefordert wurden, über diesen Punkt zu beraten.

2. Sobald von ihrem Gemeinderat ein Beschluss gefasst worden ist, melden die Vertreter jeder Gemeinde das Verhältnis der in ihrem Gemeinderat abgegebenen Stimmen. Zu diesem Zweck müssen die Beschlüsse der Gemeinden mindestens fünf Tage vor der Versammlung beim Sitz von ORES Assets eingehen.

In Ermangelung einer Beschlussfassung der Gemeinde verfügt jeder Vertreter über ein freies Stimmrecht, das einem Fünftel der Stimmrechte entspricht, die der von ihm vertretenen Gemeinde zustehen.

In Ermangelung einer tatsächlichen Anwesenheit mindestens eines Vertreters der Gemeinde auf der Generalversammlung berücksichtigt die Interkommunale bei der Abgabe der Stimmen und bei der Errechnung der erforderlichen Stimmenzahl die von den Gemeinderäten dieser Gemeinde gefassten Beschlüsse unter der Voraussetzung, dass der Gesellschafter auf der vorherigen Generalversammlung vertreten war.

Im Falle einer Generalversammlung unter Fernteilnahme wird durch die Übermittlung des Beschlusses des Gesellschafters (bindendes Mandat) das Verhältnis der innerhalb seines Gemeinderats abgegebenen Stimmen gemeldet. Mangels Beschlusses ist der Gesellschafter bei einem bindenden Mandat nicht zur Generalversammlung erschienen.

TITEL V: Generalversammlung der Obligationäre

Artikel 29 – Einberufung

Der Verwaltungsrat und das Kollegium der Betriebsrevisoren dürfen eine Generalversammlung der Obligationäre einberufen.

Die Einberufungen der Generalversammlung enthalten die Tagesordnung und ergehen mindestens zwei Wochen vor der Versammlung durch Anzeige im Belgischen Staatsblatt, in einem Presseorgan mit landesweiter Auflage und auf der Website der Gesellschaft. Die Tagesordnung enthält die Angabe der behandelten Themen sowie die Beschlussentwürfe, die der Versammlung unterbreitet werden.

Die Versammlung muss außerdem bei Antrag von Obligationären einberufen werden, die ein Fünftel des Betrags der Wertpapiere im Umlauf repräsentieren. In diesem Fall wird sie innerhalb von drei Wochen einberufen.

Hinsichtlich der Gelegenheit zur Fernstimmabgabe in elektronischer Form kann es den Obligationären oder Mandataren erlaubt werden, ihr Stimmrecht in elektronischer Form nach den Regeln auszuüben, die vom Gesellschafts- und Vereinigungsgesetzbuch vorgeschrieben werden. Vorbehaltlich der Erfüllung dieser Bedingungen und dieser Modalitäten gelten die Obligationäre oder Mandatare, die ihr Stimmrecht in elektronischer Form ausüben, hinsichtlich der Anwesenheits- und Mehrheitsbedingungen als anwesend.

Artikel 30 – Zusammensetzung und Befugnisse

Die Generalversammlung der Obligationäre ist auf Vorschlag des Verwaltungsrats berechtigt:

- einen oder mehrere Zinsfälligkeitstermine zu verlängern, in die Absenkung des Zinssatzes einzuwilligen oder deren Ausschüttungsbedingungen zu ändern,
- die Dauer der Rückzahlung zu verlängern, auszusetzen und Änderungen der Bedingungen zu vereinbaren, zu denen sie stattfinden soll,
- den Ersatz der Forderungen der Obligationäre durch Anteile zu akzeptieren, wobei die Beschlüsse der Versammlung der Obligationäre nur wirksam sind, wenn sie innerhalb einer Frist von drei Monaten von den Gesellschaftern mittels Beschlussfassung in den für Satzungsänderungen vorgeschriebenen Formen akzeptiert werden, es sei denn, die Gesellschafter haben vorher Ihr Einverständnis mit der Ersetzung der Obligationen durch Anteile gegeben,
- und die Bestimmungen zu akzeptieren, die zum Gegenstand haben, besondere Sicherheiten zugunsten der Obligationäre zu gewähren, oder die bereits gewährten Sicherheiten zu streichen.

Außerdem ist die Generalversammlung der Obligationäre berechtigt, gemäß den Modalitäten und für die in Artikel 6: 48 des Gesellschafts- und Vereinigungsgesetzbuchs vorgeschriebenen Aufträge einen oder mehrere Mandatare zu ernennen.

Die von der Generalversammlung der Obligationäre gültig verabschiedeten Beschlüsse sind für alle Obligationäre verbindlich.

Das Recht auf Teilnahme an der Generalversammlung unterliegt entweder der Eintragung des Obligationärs ins Register der Namensobligationen der Gesellschaft oder der Hinterlegung einer vom zugelassenen Kontoführer oder Zentralverwahrer ausgestellten Bescheinigung, die mindestens drei Werktage vor dem festgelegten Datum der Generalversammlung die Unverfügbarkeit der entmaterialisierten Obligationen bis zum Datum der Generalversammlung am in der Einberufung angegebenen Ort feststellt.

Um zur Versammlung zugelassen zu werden, muss jeder Obligationär oder Mandatar die Anwesenheitsliste unterschreiben. Die Anwesenheitsliste enthält die Identität des Teilnehmers sowie die Anzahl Obligationen, für die er an der Versammlung teilnimmt.

Der Generalversammlung der Obligationäre sitzt der Vorsitzende des Verwaltungsrats oder in dessen Abwesenheit ein Mitglied des Verwaltungsrats vor, das aus den auf Vorschlag der angeschlossenen Gemeinden gewählten Mitgliedern gewählt wird.

Sie bildet einen Versammlungsvorstand, der sich aus dem Vorsitzenden, zwei Stimmenzählern und einem Sekretär zusammensetzt.

Jeder Obligationär darf sich auf der Generalversammlung der Obligationäre von einem Mandatar, Obligationär oder nicht, vertreten lassen. Die Vollmachten müssen mindestens drei Werktage vor dem Datum der Versammlung am Sitz der Gesellschaft hinterlegt werden.

Die Obligationäre dürfen mit beratender Stimme an allen Generalversammlungen der Gesellschafter von ORES Assets teilnehmen.

Artikel 31 – Mindestanwesenheit und Mindeststimmenanzahl

Eine Obligation berechtigt zu einer Stimme.

Die Generalversammlung ist nur dann beschlussfähig, wenn ihre anwesenden oder vertretenen Mitglieder die Mehrheit des Betrags der Papiere im Umlauf repräsentieren. Wird diese Bedingung nicht erfüllt, ist eine neue Einberufung erforderlich, und die zweite Versammlung ist beschlussfähig, gleich welcher der repräsentierte Betrag der in Umlauf befindlichen Papiere ist.

Die Entscheidungen der Generalversammlung der Obligationäre sind mit Dreiviertelmehrheit der teilnehmenden Stimmen gültig angenommen.

Wenn es mehrere Kategorien von Obligationen gibt und der Beschluss der Generalversammlung geeignet ist, ihre jeweiligen Rechte zu ändern, muss die Beschlussfassung, um gültig zu sein, in jeder Kategorie alle oben erläuterten Anwesenheits- und Mehrheitsbedingungen erfüllen. Die Obligationäre jeder der Kategorien dürfen zur Sonderversammlung eingeladen werden.

Artikel 32 – Protokolle

Die Protokolle der Generalversammlungen der Obligationäre werden von den Mitgliedern des Versammlungsvorstands und von den darum ersuchenden Obligationären unterschrieben. Die an Dritte auszustellenden vollstreckbaren Ausfertigungen werden von zwei Verwaltungsratsmitgliedern oder vom Sekretär des Verwaltungsrats unterschrieben.

TITEL VI: Bilanz - Gewinn und Verteilung

Artikel 33 - Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

Der Verwaltungsrat schließt die Gesellschaftsbücher am einunddreißigsten Dezember jedes Jahres gemäß der Gesetzgebung über die Bilanzierung der Unternehmen, außer wenn die Satzung davon abweicht, um für den Tätigkeitsbereich von ORES Assets geltenden besonderen

gesetzlichen Bestimmungen zu entsprechen. Die Jahresabschlüsse beinhalten eine analytische Buchhaltung pro Tätigkeitsbereich.

Artikel 34 - Abschreibung

Die Abschreibungen errechnen sich nach den vom Verwaltungsrat verabschiedeten Bewertungsregeln zu den in den gesetzlichen, ordnungsrechtlichen oder regulatorischen Bestimmungen vorgegebenen Prozentsätzen.

Diese Prozentsätze werden auf den Anschaffungswert abzüglich der Beteiligung Dritter an den Anschluss- und Ausbaukosten des Netzes angewandt.

Artikel 35 – Ergebnisse

1. Die Generalversammlung befindet mit Stimmenmehrheit über den Vorschlag des Verwaltungsrats und ist befugt, über die Verwendung des Ergebnisses und den Betrag der Ausschüttung zu entscheiden.
2. Eine Ausschüttung kann nur unter den Bedingungen durchgeführt werden, die in dieser Satzung und in Artikel 6 :115 und 6 :116 des Gesellschafts- und Vereinigungsgesetzbuchs vorgeschrieben werden.
3. Die Auszahlung der Dividenden erfolgt zu den Zeitpunkten und an den Orten, die von der Generalversammlung festgelegt worden sind. Der als Dividende zugeteilte Betrag wird zeitanteilig und nach der Einlagequote auf alle Anteile verteilt.
Dividenden auf von angeschlossenen Gemeinden an einer assoziierten Finanzierungsinterkommunalen gehaltene Anteile werden ungeachtet besonderer Bestimmungen in Verträgen mit einer Gemeinde an diese Interkommunale ausgezahlt.
Die Dividenden auf von nicht angeschlossenen Gemeinden an einer assoziierten Finanzierungsinterkommunalen gehaltene Anteile werden direkt an ihren Inhaber ausgezahlt.
Die Gesellschafter erlauben ORES Assets unwiderruflich, auf ihnen zustehende Dividenden sowie auf Dividenden zugunsten assoziierter Finanzierungsinterkommunalen, denen sie angeschlossen sind, alle Summen einzubehalten, die sie ORES Assets schulden.
4. Der Verwaltungsrat ist innerhalb der Grenzen von Artikel 6:115 und 6:116 des Gesellschafts- und Vereinigungsgesetzbuchs zu aus dem Gewinn des laufenden Geschäftsjahrs oder des vorherigen Geschäftsjahrs stammenden Ausschüttungen, gegebenenfalls abzüglich des ausgewiesenen Verlusts oder zuzüglich des Gewinnvortrags, befugt, solange die Jahresabschlüsse dieses Geschäftsjahrs nicht genehmigt worden sind.

Artikel 36 – Schutzklausel

1. Dieser Vertrag ist unter Berücksichtigung der gesetzlichen, finanziellen, wirtschaftlichen, steuerlichen, technischen und ordnungsrechtlichen Rahmenbedingungen zum Zeitpunkt seines Abschlusses verfasst worden. Er gewährleistet ein Gleichgewicht zwischen den Rechten und Pflichten der Gesellschafter vor allem auf finanzieller Ebene, die im Zuge der Tätigkeiten der Strom- und Gasverteilung mit der Finanzierung der Investitionen von ORES Assets vereinbar sind. Wenn eine Änderung dieser Gegebenheiten unabhängig von normalen Unwägbarkeiten der wirtschaftlichen Tätigkeit dieses Gleichgewicht stören sollte, verpflichten sich die Gesellschafter zu gerechten Maßnahmen zu seiner Wiederherstellung.
2. Bei Änderung des Gesellschafts- und Vereinigungsgesetzbuchs würde die notwendig gewordene Überarbeitung der Satzung die Aufnahme einer Aufführung der sinnvollen

Abweichungen vom Gesellschafts- und Vereinigungsgesetzbuch und/oder die Angleichung der Satzung an die neuen Bestimmungen in den Geschäftsbedingungen des obigen Punkts 1 zum Gegenstand haben.

3. Unabhängig vom institutionellen Kontext im Sinne von Artikel 2 dieser Satzung verfolgt ORES Assets seinen Zweck im Bewusstsein seiner Verantwortung als gemeinnütziges Dienstleistungsunternehmen und der dazu unabdingbaren Vorrechte hinsichtlich des Eigentums der Verteilungsanlagen und der Verwaltungsbefugnisse des Verwaltungsrats, mit denen die Gesellschafter ORES Assets bewusst ausgestattet haben.

Wenn sich dieser Kontext ändern sollte, etwa durch eine neue gesetzliche Bestimmung, die ORES Assets nicht mehr die gleichzeitige Ausübung der Rolle des Eigentümers der Verteilungsanlagen und der des Verwalters der Verteilung im Sinne dieser neuen gesetzlichen Bestimmung erlaubt, verpflichten sich die Gesellschafter, die angemessenen Maßnahmen zu ergreifen oder von den Organen von ORES Assets ergreifen zu lassen, damit die angeschlossenen Gemeinden bei der Ausübung dieser Rollen über dieselben Vorrechte wie in dieser Satzung verfügen können.

TITEL VII: Verlängerung - Auflösung - Austritt - Ausschluss – Liquidierung

Artikel 37 – Auflösung

ORES Assets kann von der Generalversammlung unter Einhaltung der gesetzlichen und satzungsmäßigen Bestimmungen verlängert oder vorzeitig aufgelöst werden.

Artikel 38 – Austritt

A. Ein Gemeindegesschafter kann aus ORES Assets vor dessen Laufzeitende nur in folgenden Fällen und unter den in Artikel 40 und 41 dieser Satzung vorgesehenen Bedingungen austreten. Der Gesellschafter tritt außer bei gegenteiliger Entscheidung des Verwaltungsrats automatisch für sämtliche ORES Assets übertragenen Tätigkeiten zurück. Der Austritt aus ORES Assets hat automatisch den Austritt aus den Tätigkeitsbereichen zur Folge, die für den Gesellschafter Leistungen erbringen. Ein Gesellschafter kann aus einem Tätigkeitsbereich nicht austreten, ohne aus ORES Assets auszutreten.

1. Wenn er nicht sein Einverständnis mit der Verlängerung der vorher festgelegten Dauer von ORES Assets gegeben hat. Die Austrittsentscheidung muss ORES Assets mindestens zwölf (12) Monate vor diesem Fristablauf mitgeteilt werden. Andernfalls ist der Gesellschafter weiterhin Teil von ORES Assets. Wenn die Austrittsentscheidung ORES Assets mindestens sechsunddreißig (36) Monate vor dem Fristablauf mitgeteilt wird, gelten die Bestimmungen in Artikel 40, Punkt 2, Absatz 5.
2. Auf sein Ersuchen, mit einer Kündigungsfrist von zwei Jahren, nach fünfzehnjähriger Mitgliedschaft je nach Fall ab dem Beginn der laufenden satzungsgemäßen Dauer oder seinem Beitritt, bei Zustimmung von zwei Dritteln der von den anderen auf der Generalversammlung vertretenen Gesellschafter abgegebenen Stimmen und unter der Voraussetzung, dass in den bejahenden Stimmen die Mehrheit der von den Vertretern der Gemeindegesschaftern abgegebenen Stimmen enthalten ist. Die Generalversammlung befindet darüber nach Anhörung des Berichts des Verwaltungsrats.
3. Auf Antrag einer Gemeinde in Anwendung der einschlägigen Gesetzgebung, wenn ein und derselbe Gegenstand kommunalen Interesses auf ihrem Gebiet mehreren

Verteilernetzbetreibern anvertraut wird, wenn sie beschließt, es für ihr gesamtes Gebiet einem einzigen von ihnen anzuvertrauen.

4. Mit Genehmigung aller betroffenen Parteien, vor allem im Fall eines Austauschs von Tätigkeiten unter den miteinander vereinbarten Austrittsbedingungen und mittels ordnungsgemäßer Ratifizierung durch die Generalversammlung, die unter den für Satzungsänderungen vorgesehenen Bedingungen darüber befindet.
 5. Auf Antrag einer Gemeinde, die aus ORES Assets austreten möchte, um sich im Fall einer Umstrukturierung wegen einer Rationalisierung einem anderen Verteilernetzbetreiber anzuschließen, mit Genehmigung von zwei Dritteln der von den anderen auf der Generalversammlung vertretenen Gesellschaftern abgegebenen Stimmen unter der Voraussetzung, dass in den bejahenden abgegebenen Stimmen die Mehrheit der von den Vertretern der angeschlossenen Gemeinden abgegebenen Stimmen enthalten ist.
 6. Nach Abschluss eines Verfahrens der Einbringung von Gemeinschaftseigentum oder eines Tätigkeitsbereichs unter dem Vorbehalt der Verpflichtung der austretenden Gemeinde, den durch Expertenurteil ermittelten Schaden zu ersetzen, der der Interkommunalen und den anderen Gesellschaftern durch ihren Austritt entsteht.
- B. Eine assoziierte Finanzierungsinterkommunale kann aus ORES Assets nur mit (1) Genehmigung von zwei Dritteln der von den anderen auf der Generalversammlung vertretenen Gesellschaftern abgegebenen Stimmen, (2) bei bereitwilliger Übernahme der Rechte und Pflichten der assoziierten Finanzierungsinterkommunalen gegenüber ORES Assets durch alle ihre Gemeindegesellschafter und unter den Bedingungen, die im mit den notwendigen Änderungen für sie geltenden Artikel 40 dieser Satzung vorgesehen sind.

Artikel 39 – Ausschluss

Angesichts der Art der Vereinigung kann ein Gesellschafter nur wegen schwerwiegender Nichterfüllung seiner Verpflichtungen gegenüber ORES Assets ausgeschlossen werden.

Der Ausschluss wird auf begründeten Vorschlag des Verwaltungsrats von der Generalversammlung unter den Bedingungen beschlossen, die in Absatz 3 von Punkt 1 von Artikel 28 dieser Satzung vorgesehen sind.

Der betroffene Gesellschafter nimmt nicht an der Abstimmung teil. Er muss mindestens zwölf Wochen vor der Generalversammlung in Kenntnis gesetzt werden, um es ihm zu erlauben, seine Mittel zur Verteidigung innerhalb von zehn Wochen ab Versendung des Einschreibens, das den begründeten Ausschlussantrag enthält, schriftlich geltend zu machen oder mündlich auf der Generalversammlung.

Der Ausschluss aus ORES Assets hat automatisch den Ausschluss aus den Tätigkeitsbereichen zur Folge, die für den Gesellschafter Leistungen erbringen. Ein Gesellschafter kann aus einem Tätigkeitsbereich nicht ausgeschlossen werden, ohne aus ORES Assets ausgeschlossen zu werden.

Artikel 40 – Regeln bei Austritt oder Ausschluss

Die folgenden Regeln gelten bei Austritt oder Ausschluss:

1. Die austretende Gemeinde übernimmt alle in Artikel 1, 1° dieser Satzung bestimmten Verteileranlagen auf ihrem Gebiet zum angemessenen Preis nach Schätzung durch Expertenurteil und mittels einer Einigung über die eventuelle Durchleitung der für den Rest von ORES Assets bestimmten Energie.

Für ihre Schätzung stützen sich die Gutachter auf die nützlichen Parameter der Regulierungsbehörde für die Bewertung der Anlagen und ihre Leistung.

Sie berücksichtigt die Gesamtheit oder Teile der Anlagen und Einrichtungen zur gemeinsamen Nutzung, der Ausrüstung, der Fahrzeuge, der ORES Assets gehörenden Lagerbestände bei Einigung zwischen den Parteien.

Diese Anlagen stehen der Gemeinde jedoch kostenlos in dem Maße zu, wie sie von dieser oder mittels Subventionen anderer öffentlichen Verwaltungen finanziert worden sind, soweit sie nicht schon den Gemeinden erstattet worden sind.

Hingegen sind die Verwendung der Anlagen und Einrichtungen zur gemeinsamen Nutzung sowie die damit einhergehenden Lasten und die noch nicht abgeschriebenen von ORES Assets oder mit Subventionen anderer öffentlicher Verwaltungen finanzierten Aktiva Gegenstand einer Einigung zwischen den Parteien.

2. Die austretende Gemeinde übernimmt die für die Verteilungstätigkeit auf dem Gemeindegebiet abgestellte Belegschaft der Betreibergesellschaft gemäß den im beiderseitigen Einvernehmen festzulegenden Bestimmungen und unter Einhaltung der sektorenbezogenen Satzungsbestimmungen.

Die Bestimmungen im Sinne des vorherigen Absatzes werden abhängig von den üblicherweise anerkannten oder festgestellten und auch je nach den Betriebsmerkmalen auf den betreffenden Gemeindegebieten festgelegten Normen in der privaten Gas- und Strombranche festgelegt.

In Bezug auf die Rentenansprüche der beschäftigten oder in den Ruhestand getretenen Mitarbeiter der Betreibergesellschaft, die durch ein Verteilungssystem gedeckt sind und deren Deckung nicht durch die von der zuständigen Regulierungsbehörde genehmigten Tarifpakete garantiert ist, übernimmt die austretende Gemeinde diese wie im Falle einer Liquidation von ORES Assets errechneten Rechte für die Zeit, während der der Mitarbeiter für ORES Assets oder die Verteilernetzbetreiber, für die ORES Assets im Verhältnis zu den jeweils gehaltenen Anteilen in ihre Rechte und Pflichten eingetreten ist, gearbeitet hat.

Die anderen Gemeindegesschafter dürfen hinsichtlich der Mitarbeiter, die aufgrund der Normen im Sinne von Absatz 2 von Punkt 2 dieses Artikels nicht übernommen worden sind, keinen Schaden erleiden.

Die in Anwendung von Artikel 38, A., Punkt 1, letzter Satz, austretende Gemeinde übernimmt nicht die für die Verteilungsaktivität auf ihrem Gebiet abgestellten Mitarbeiter der Betreibergesellschaft, es sei denn, sie teilt in der in Artikel 38, A., Punkt 1, vorgesehenen Mitteilung ORES Assets ihre Entscheidung ausdrücklich mit, ihr Übernahmerecht auszuüben.

Im letzten Fall wird das in Artikel 41, Punkt 1, behandelte Gutachterkollegium einen Antrag wegen der Übernahmemodalitäten dieser Mitarbeiter stellen. Es gilt je nach Fall Artikel 42, Punkt 3, Absatz 3, was die Rentenansprüche betrifft.

3. Der austretende Gesellschafter ersetzt den von ORES Assets oder von den anderen Gesellschaftern erlittenen, durch Expertenurteil ermittelten Schaden, sodass die Auswirkungen des Austritts oder des Ausschlusses bis zum Laufzeitende von ORES Assets vollumfänglich ausgeglichen werden. Der Schaden umfasst gegebenenfalls die Differenz zwischen dem von der Regulierungsbehörde ermittelten Wert und dem Gutachterwert der zu übernehmenden Anlagen, wenn sie positiv ist. Diese Bestimmung gilt nicht im Zuge des Austrittsverfahrens, das in Artikel 38, A., Punkt 1, dieser Satzung vorgesehen ist.

4. Der ORES Assets nicht mehr angehörende Gesellschafter erhält den Anteil, der ihm zusteht, bzw. begleicht den Anteil, den er schuldet. Dieser Anteil ist gleich dem Nettobuchwert der am Ende des Geschäftsjahrs gehaltenen Anteile, in dessen Verlauf der Austritt wirksam wird. Dieser Wert erhöht sich gegebenenfalls um jede Beteiligungsquote des Gesellschafters an jeder pro Gesellschafter oder Gruppe von Gesellschaftern identifizierten Rücklage, die nicht im Wert der Anteile enthalten ist. Der Austritt eines Gesellschafters wird am Ende eines Geschäftsjahrs vollzogen und wird wirksam.
Die dem Gesellschafter zustehende Zahlung wird ausgesetzt, solange das Reinvermögen von ORES Assets (oder das immaterielle Eigenkapital) negativ ist oder es infolge einer solchen Ausschüttung wird.

Artikel 41 – Gutachterkollegium

1. Ein Gutachterkollegium wird wie folgt gebildet, um diese Bewertungen vorzunehmen:
 - ein vom Verwaltungsrat von ORES Assets ernannter Gutachter, wobei in Abweichung von Artikel 16 dieser Satzung davon ausgegangen wird, dass die Verwaltungsratsmitglieder, die Inhaber eines Mandats oder eines Amtes beim austrittswilligen Gesellschafter sind oder die ihre Eigenschaft einem Vorschlag dieses Gesellschafters verdanken, nicht an dieser Ernennung teilnehmen;
 - ein vom austrittswilligen Gesellschafter ernannter Gutachter.

Wenn diese beiden Gutachter sich nicht einigen können, dann ernennen sie einen dritten Gutachter, und das Kollegium entscheidet dann mit Mehrheit der Stimmen.

Bei ausbleibender Einigung über die Ernennung des dritten Gutachters wird diese Ernennung auf Antrag der zuerst handelnden Partei vom Vorsitzenden des für den Sitz von ORES Assets zuständigen Unternehmensgerichts vorgenommen.

Gleiches gilt, wenn eine Partei es unterlässt, ihren Gutachter innerhalb eines Monats ab der an ihr ergangenen Aufforderung zu ernennen.

2. Der Verwaltungsrat kann das Gutachterkollegium darum ersuchen, einen Vorschlag zu den Modalitäten der Übernahme der gemeinsamen Anlagen oder zur Übernahme der Mitarbeiter zu unterbreiten.
3. Der Preis der zu übernehmenden Anlagen wird am Datum der Inkrafttretung des Austritts der Gemeinde errechnet.

Der Preis und die Schadenersatzsumme erhöhen sich von Rechts wegen bei verspäteter Zahlung um 3 % (gleich 300 Basispunkten) erhöhte Zinsen zum gesetzlichen Zinssatz in Zivilsachen.

Die Übernahme der Tätigkeit von ORES Assets durch eine Gemeinde oder einen anderen Verteilernetzbetreiber läuft erst ab dem Zeitpunkt, da alle ORES Assets oder seinen Gesellschaftern zustehenden Beträge an Kapital und Zinsen tatsächlich gezahlt worden sind.

Die Tätigkeit wird in der Zwischenzeit weiterhin von ORES Assets zu den Bedingungen dieser Satzung im Auftrag der Gemeinde ausgeübt, vor allem hinsichtlich der Letzterer zustehenden Gewinne, wobei die notwendigen Investitionen und etwaigen Verluste zu deren Lasten gehen.

Artikel 42 – Liquidation

Bei Ablauf der Dauer von ORES Assets oder bei seiner vorzeitigen Liquidation ernennt die Generalversammlung die Liquidatoren und legt ihr Entgelt fest.

Die Liquidatoren besitzen die in Artikel 2:87 und Folgende des Gesellschafts- und Vereinigungsgesetzbuchs vorgesehenen Befugnisse. In Abweichung von Artikel 2:88 besagten Gesetzbuchs jedoch dürfen sie die Tätigkeiten von ORES Assets aufgrund der beiden letzten Absätze dieses Artikels von Rechts wegen fortsetzen.

Sie haben vor allem alle Befugnisse, auf dingliche Rechte, Privilegien und Auflösungsklagen zu verzichten, vor wie nach der Zahlung aller privilegierten oder hypothekarischen Eintragungen, Hypothekenübertragungen, Pfändungen, Einsprüche und sonstigen Hindernisse in die Freigabe einzuwilligen, den Hypothekenbewahrer von der Eintragung von Amts wegen zu befreien, wobei die Aufzählung oben genannter Befugnisse nur informativ und nicht vollständig ist.

Sie sind von der Aufstellung eines Inventars befreit und dürfen sich auf die Buchungen von ORES Assets berufen. Sie dürfen auf ihre Verantwortung einem oder mehreren Mandataren den Teil ihrer Befugnisse delegieren, den sie bestimmen.

Außer bei besonderer Befugnisübertragung werden alle ORES Assets im Liquidationsverfahren verpflichtenden Urkunden einschließlich der Urkunden unter Beteiligung eines öffentlichen oder ministeriellen Beamten von den beiden Liquidatoren unterschrieben, die die Beschlussfassung des Liquidatorenkollegiums gegenüber Dritten nicht begründen müssen.

Die Liquidatoren haben den Auftrag, zur Liquidation von ORES Assets nach den Modalitäten und in der nachstehend vorgesehenen Reihenfolge nach Tätigkeit und Energieart überzugehen:

1. Der Betriebsgewinn einschließlich der Gewinnvorträge und der Rücklagen zum Zeitpunkt der Auflösung oder sonstiger Gewinne aus der Fortsetzung der Tätigkeiten während der Liquidation wird gemäß den in Artikel 35 dieser Satzung vorgesehenen Regeln auf die Gesellschafter verteilt.
2. Die Gemeinden oder die Vereinigung(en), die die vorher ORES Assets übertragene Tätigkeit ausüben, übernehmen von dieser alle Verteileranlagen sowie die Gesamtheit oder Teile der Anlagen und Einrichtungen zur gemeinsamen Nutzung, der Ausrüstung, der Fahrzeuge, der Lagerbestände gemäß den Modalitäten, die in Artikel 40 und 41 weiter oben vorgesehen sind.
3. Die Gemeinden oder die Vereinigung(en), die die vorher ORES Assets übertragene Tätigkeit ausüben, übernehmen die für die Verteileraktivität auf dem Gemeindegebiet abgestellte Belegschaft der Betreibergesellschaft gemäß den im beiderseitigen Einvernehmen festzulegenden Bestimmungen und unter Einhaltung der sektorenbezogenen Regeln in der Satzung.

Die Bestimmungen im Sinne des vorherigen Absatzes werden abhängig von den üblicherweise anerkannten oder festgestellten und auch abhängig von den Betriebsmerkmalen auf den betreffenden Gemeindegebieten festgelegten Normen in der privaten Gas- und Strombranche festgelegt.

In Bezug auf die Rentenansprüche der angestellten oder in den Ruhestand getretenen Mitarbeiter der Betreibergesellschaft, die durch ein Verteilungssystem gedeckt sind und deren Deckung nicht durch die von der zuständigen Regulierungsbehörde genehmigten Tarifpakete garantiert ist, übernehmen die Gemeinden diese Rechte anteilmäßig zum von jeder gehaltenen Anteil für die Zeit, während der der Mitarbeiter für ORES Assets und/oder die Verteilernetzbetreiber gearbeitet hat, für die ORES Assets in ihre Rechte und Pflichten eingetreten ist.

Die Liquidatoren ersuchen das in Artikel 41 weiter oben vorgesehene Gutachterkollegium um die Ausarbeitung eines Vorschlags wegen der Modalitäten der Übernahme der Mitarbeiter.

Das Organisationsschema des Betriebs von ORES Assets wird dem Verwaltungsrat vorgelegt und ohne dessen Zustimmung weder hinsichtlich des Beschäftigungsvolumens noch hinsichtlich der sich darauf beziehenden Qualifikation wesentlich geändert.

Außerdem wird der Verwaltungsrat von den Beförderungen, Einstellungen und Versetzungen der in den letzten fünf Jahren vor Ablauf der Dauer von ORES Assets für die Verteilungstätigkeit auf dem Gebiet der angeschlossenen Gemeinden abgestellten Mitarbeiter der Betreibergesellschaft in Kenntnis gesetzt.

4. Der Liquidationssaldo von ORES Assets wird dann anteilmäßig zum jeweils von ihnen gehaltenen Anteil auf die Gesellschafter verteilt. Er wird von den Gesellschaftern nach gleichen Anteilen übernommen, wenn er negativ ausfällt.
5. Die Anteile werden eingezogen.
6. Die Betreibergesellschaft übergibt den Gemeinden eine Kopie aller immateriellen Vermögenswerte, die Eigentum von ORES Assets sind, und insbesondere die Datenbanken und die Pläne auf einem geeigneten Datenträger. Alle für die Kontinuität der öffentlichen Dienstleistung notwendigen Informationen werden in gutem Glauben übermittelt.

Die Übernahme der Anlagen und der Tätigkeiten von ORES Assets läuft erst ab dem Zeitpunkt, da alle ORES Assets zustehenden Beträge an Kapital und Zinsen gezahlt worden sind.

Die Tätigkeit wird unterdessen weiterhin von dieser unter den Bedingungen in dieser Satzung ausgeübt, wobei die notwendigen Investitionen und etwaigen Verluste zulasten der säumigen Gemeinden gehen.

TITEL VIII: Allgemeine Bestimmungen

Artikel 43 – Arbeiten und Gebühren

Die Gesellschafter verpflichten sich, ORES Assets bei der Verwirklichung des Unternehmenszwecks alle Unterstützung zukommen zu lassen.

In der Frage des gemeinnützigen Charakters genießen die Leitungen und Verteilungsanlagen für Wasser, Telefon, Abwässer und sonstige öffentliche oder gemeinnützige Dienstleistungen bei den Gemeinden keinen höheren Stellenwert als die Leitungen und Anlagen zur Verwirklichung des Unternehmenszwecks von ORES Assets. Die Rechte des Erstauftraggebers werden geachtet.

Die Behebung von Schäden an den Anlagen von ORES Assets, die infolge von ganz oder teilweise für Rechnung einer der angeschlossenen Gemeinden ausgeführten Arbeiten entstanden sind, geht zulasten dieser Gemeinde.

Jede angeschlossene Gemeinde ist verpflichtet, ORES Assets rechtzeitig über alle Arbeiten zu informieren, die sie auf seinem Gebiet ausführen, ausführen lassen oder genehmigen könnte und durch die unter Umständen Schäden an besagten Anlagen verursacht werden könnten.

Die Kosten einer Versetzung der Anlagen von ORES Assets infolge der Ausführung von Arbeiten seitens eines Gesellschafters gehen zu dessen Lasten, wenn in der Ordnung des Verwaltungsrats keine gegenteilige Bestimmung vorgesehen ist. Vor der Ausarbeitung der Pläne und Lastenhefte durch die Gemeinde wird von dieser sowie von ORES Assets nach einer

technischen Lösung gesucht, um Versetzungen von Anlagen soweit wie möglich zu vermeiden oder zumindest auf ein Minimum zu reduzieren. Die entsprechenden Bestimmungen werden vom Verwaltungsrat verabschiedet.

Die Gesellschafter verpflichten sich, die Nutzung des öffentlichen Bereichs wegen aller beliebigen Anlagen weder einer direkten oder indirekten Steuer noch einer Gebühr zu unterwerfen, soweit diese Anlagen zur Verwirklichung des Gesellschaftszwecks dienen.

Sollten auf die ganz oder teilweise zur Verteilung von elektrischer Energie oder Gas auf dem Gebiet der angeschlossenen Gemeinden dienenden Anlagen neue Steuern oder Gebühren eingeführt werden oder die bestehenden Steuern oder Gebühren entweder vom Staat, von der (den) Gemeinschaft(en), der Region, der (den) Provinz(en) oder von einer Gemeinde oder anderen nicht angeschlossenen öffentlichen Stellen angehoben werden, könnte die Generalversammlung auf Vorschlag des Verwaltungsrats die zu erlassenden Verfügungen bestimmen, um den eventuellen Auswirkungen dieser neuen Maßnahmen auf die Ergebnisse von ORES Assets entgegenzuwirken.

Jede der angeschlossenen Gemeinden muss ORES Assets auf deren Anfrage hin gegen Zahlung eines zu vereinbarenden Mietpreises oder Abschluss eines Erbpachtvertrags die geeigneten Grundstücke zur Verfügung stellen, die für die Errichtung der für den Empfang und die Umwandlung von Elektrizität, die Ausdehnung und Komprimierung von Gas und die Verteilung von Energie bestimmten und im Hinblick auf die zu gewährleistende Verwirklichung des Unternehmenszwecks von ORES Assets geforderten Stationen samt ihrer Ausrüstung notwendig sind.

Artikel 44 – Verordnungsbefugnis

Angesichts der Eigenschaft von ORES Assets als Verwaltungsbehörde, die mit einer Dienstleistung von allgemeinem wirtschaftlichen Interesse beauftragt ist, erkennen die Gesellschafter den Verordnungskarakter an, den bestimmte von seinen Organen regelmäßig gefasste Beschlüsse in sich tragen.

Insbesondere erlässt der Verwaltungsrat die Regelungen für den Netzausbau und die Ausrüstung der Parzellierungen.

Er legt die allgemeinen Geschäftsbedingungen für die Anschlüsse, die Lieferungen und die Leistungen fest, die für alle Kunden gelten, die die Voraussetzungen für ihre Inanspruchnahme erfüllen.

Artikel 45 – Öffentliche Beleuchtung

A. ORES Assets ist auf dem Gebiet der angeschlossenen Gemeinden mit dem öffentlichen Beleuchtungsdienst beauftragt. Zu diesem Zweck bringen Letztere die kostenlose Nutzung der öffentlichen Beleuchtungsanlagen in ORES Assets ein, wenn sie deren Besitzer sind.

Wie in Anlage 3 zu dieser Satzung vorgesehen, ist ORES Assets verpflichtet, diesen Dienst nach den vom Verwaltungsrat festgelegten Modalitäten zum Selbstkostenpreis zu erbringen.

Die von den Gemeinden gestellten jährlichen Prognosen sowie die letztlich erwiesenen Realitäten jedes Geschäftsjahrs sind Gegenstand einer Präsentation vor dem Verwaltungsrat.

Wenn eine Gemeinde den öffentlichen Beleuchtungsdienst ganz oder teilweise selbst gewährleistet, muss sie ORES Assets jede Planung von neuen Anlagen vorlegen und für alle

Bau-, Erneuerungs- oder Wartungsarbeiten die von ORES Assets erteilten Sicherheitsanweisungen befolgen.

- B. Alle von ORES Assets den angeschlossenen Gemeinden in Rechnung gestellten Beträge werden gemäß den vom Verwaltungsrat verabschiedeten allgemeinen Geschäftsbedingungen fällig und um Verzugszinsen erhöht.
- C. Wenn eine Gemeinde in aller Autonomie und kraft bestehender gesetzlicher Bestimmungen beschließt, ihre öffentlichen Beleuchtungsanlagen in ORES Assets einzubringen, werden die diese Anlagen regelnden Modalitäten in einer Sonderregelung des Verwaltungsrats übernommen. Die betroffene Gemeinde wird darum ersucht werden, die von ORES Assets beschlossenen Modalitäten per Gemeinderatsbeschluss zu bestätigen.

Artikel 46 – Wahl der Zustellungsanschrift

Bei Obligationären, die Namensobligationen halten, wird davon ausgegangen, dass sie die im Verzeichnis der Namensobligationen angegebene Anschrift ihres Sitzes oder ihres Wohnsitzes als Zustellungsanschrift gewählt haben. Sie sind verpflichtet, die Gesellschaft über einen Sitz- oder Wohnsitzwechsel zu informieren. Bei ausbleibender Benachrichtigung wird davon ausgegangen, dass sie ihren vorherigen Sitz oder Wohnsitz als Zustellungsanschrift gewählt haben.

Anlage 1 – Liste der Gesellschafter

GESELLSCHAFTER	ANTEILE
AISEAU-PRESLES	61
AMEL	1
ANDERLUES	101
ANHEE	49
ANTOING	2
ARLON	661
ASSESE	21
ATH	73
ATTERT	24
AUBANGE	226.471
AUBEL	1
BAELEN	1
BASTOGNE	245
BEAURAING	106
BEAUVECHAIN	2
BELOEIL	2
BERNISSART	2
BERTRIX	99
BIEVRE	1.428
BINCHE	302
BOUILLON	91
BOUSSU	307
BRAINE L'ALLEUD	2
BRAINE-LE-CHÂTEAU	2
BRAINE-LE-COMTE	69
BRUGELETTE	2
BRUNHAUT	-
BÜLLINGEN	1
BURG-REULAND	1
BÜTGENBACH	1
CELLES	43.464
CERFONTAINE	6
CHAPELLE-LEZ-HERLAIMONT	167
CHARLEROI	2.720
CHASTRE	123.077
CHATELET	422
CHAUMONT-GISTOUX	2
CHIEVRES	2
CHINY	49
CINEY	14
CLAVIER	1
COLFONTAINE	267
COMINES	568.250

COURCELLES	454
COURT-ST-ETIENNE	2
COUVIN	1
DALHEM	1
DAVERDISSE	13
DINANT	14
DOISCHE	9
DOUR	193
DURBUY	115
ECAUSSINNES	63.429
EGHEZEE	11.032
ELLEZELLES	38.239
ENGHIEN	2
EREZEE	19
ERQUELINNES	84
ESTAIMPUIS	16.259
ESTINNES	38
ETALLE	45
EUPEN	1
FARCIENNES	13
FAUVILLERS	13
FERNELMONT	7
FERRIERES	14.745
FLEURUS	2
FLOBECQ	2
FLOREFFE	7
FLORENNES	71
FLORENVILLE	84
FONTAINE-L'EVEQUE	184
FOSES-LA-VILLE	9
FRAMERIES	285
FRASNES-LEZ-ANVAING	42.482
GEDINNE	27
GEMBLOUX	2.209
GENAPPE	352
GERPINNES	9.777
GESVES	-
GOUVY	37
GREZ-DOICEAU	2
HABAY	88
HAMOIR	1
HAMOIS	11
HAM-SUR-HEURE-NALINNES	86
HASTIERE	11
HAVELANGE	291
HELECINE	2
HENSIES	30
HERBEUMONT	13

HERVE	1
HONNELLES	36
HOTTON	60
HOUFFALIZE	51
HOUYET	6
INCOURT	98.237
ITTRE	2
JEMEPPE-SUR-SAMBRE	14.831
JODOIGNE	2
JURBISE	2
KELMIS	1
LA BRUYERE	11
LA HULPE	2
LA LOUVIERE	902
LA ROCHE-EN-ARDENNE	65
LASNE	2
LE ROEULX	73
LEGLISE	20
LENS	2
LES BONS VILLERS	8
LESSINES	2
LEUZE-EN-HAINAUT	2
LIBIN	37
LIBRAMONT-CHEVIGNY	127
LIERNEUX	4.025
LIMBOURG	1
LINCENT	15.011
LOBBES	31
LONTZEN	1
MALMEDY	1
MANAGE	263
MANHAY	22
MARCHE-EN-FAMENNE	295
MARTELANGE	24
MEIX-DEVANT-VIRTON	30
MERBES-LE-CHÂTEAU	33
MESSANCY	75
METTET	32
MONS	1.442
MONT-DE-L'ENCLUS	37.357
MONTIGNY-LE-TILLEUL	134
MONT-ST-GUIBERT	2
MORLANWELZ	198
MOUSCRON	3
MUSSON	46
NAMUR	55.786
NASSOGNE	481
NEUFCHATEAU	70

NIVELLES	2
ONHAYE	5
ORP-JAUCHE	2
OTTIGNIES	40.242
OUFFET	1
PALISEUL	62
PECQ	10.823
PERUWELZ	2
PERWEZ	221.298
PHILIPPEVILLE	24
PLOMBIERES	1
PONT-A-CELLES	177
PROFONDEVILLE	18
QUAREGNON	302
QUEVY	49
QUIEVRAIN	92
RAEREN	1
RAMILLIES	1
REBECQ	2
RENDEUX	24
RIXENSART	2
ROCHEFORT	4
ROUVROY	21
SAINTE-ODE	20
SAINT-GHISLAIN	213
SAINT-HUBERT	642
SAINT-LEGER	36
SAMBREVILLE	71.335
SANKT VITH	1
SENEFFE	96
SILLY	2
SOIGNIES	113
SOMBREFFE	12
SOMME-LEUZE	18
SPA	1
STOUMONT	1
TELLIN	25
TENNEVILLE	29
THEUX	1
THIMISTER-CLERMONT	1
THUIN	82
TINLOT	1
TINTIGNY	36
TOURNAI	2
TROIS-PONTS	1
TUBIZE	10
VAUX-SUR-SURE	25
VERVIERS	1

VIELSALM	93
VILLERS-LA-VILLE	263.899
VIROINVAL	7.679
VIRTON	228
VRESSE	82
WAIMES	1
WALCOURT	16
WALHAIN	2
WATERLOO	20.130
WAVRE	19.187
WELLIN	37
YVOIR	28.265
	<u>2.084.683</u>
I D E F I N	10.327.085
CENEO	29.573.311
FINEST	2.507.233
SOFILUX	7.464.424
FINIMO	3.280.295
IPFBW	9.016.024
IEG	1.713.310
IFIGA	105.360
IGRETEC	4
	<u>63.987.046</u>
INSGESAMT	<u><u>66.071.729</u></u>

⌘ ⌘ ⌘ ⌘ ⌘

ANLAGE 2: Aufgehoben

ANLAGE 3: Geschäftsordnung in Sachen Öffentliche Beleuchtung

- A. Die Errichtung neuer öffentlicher Beleuchtungsanlagen und die Erneuerung bestehender Anlagen werden unter den Bedingungen ausgeführt, die vom Verwaltungsrat beschlossen und in einer für die Gemeinden bestimmten Charta erläutert werden.
Die Liste der auszuführenden Arbeiten und das entsprechende Budget werden abhängig von den eingegangenen Anträgen der angeschlossenen Gemeinden aufgestellt.
Die Gemeinden richten ihre Anträge an ORES Assets nach Beratung mit den betroffenen Diensten über die Modalitäten für die Errichtung der Anlagen (für die Nutzung standardisierter Ausrüstung, die Planung der Arbeiten und die Einhaltung der einschlägigen gesetzlichen und ordnungsrechtlichen Bestimmungen).
- B. ORES Assets organisiert für Rechnung jeder Gemeinde die technische Verwaltung der kommunalen öffentlichen Beleuchtung, um den täglichen Betrieb der Anlagen zu sichern. Diese Aufgabe umfasst vor allem die Überprüfung, Instandsetzung und Wartung aller Anlagen der kommunalen öffentlichen Beleuchtung.
Es wird jedoch klargestellt, dass die als nbp3-Gemeinwohlverpflichtungen¹ anerkannten Aufgaben der Gemeinde nicht in Rechnung gestellt werden.
- C. Aufgehoben.
- D. Wenn eine Gemeinde den öffentlichen Beleuchtungsdienst ganz oder teilweise selbst gewährleistet, muss sie ORES Assets jede Planung von neuen Anlagen vorlegen und für alle Bau-, Erneuerungs- oder Wartungsarbeiten die von ORES Assets erteilten Sicherheitsanweisungen befolgen. Vor der (Wieder-) Inbetriebnahme der Anlagen müssen die Arbeiten auf Kosten der betreffenden Gemeinde von ORES Assets überprüft werden. ORES Assets darf die für die Sicherheit der Energieverteilung oder wegen der Fakturierung der Kontrollleistungen gegebenenfalls unerlässlichen Änderungen daran vornehmen, ohne dass die Arbeiten von ORES Assets die Verantwortung der Gemeinde auch nur irgendwie einschränken können. Wenn Letztere ORES Assets mit der Errichtung bestimmter Anlagen für ihre Rechnung beauftragt, werden ihr die entsprechenden Kosten zum Selbstkostenpreis in Rechnung gestellt.
- E. Gemäß Artikel 45, C, der Satzung kann der Verwaltungsrat eine Sonderregelung erlassen, in der die Modalitäten festgehalten werden, die in dem Fall gelten, wo eine Gemeinde die Einbringung ihrer öffentlichen Beleuchtungsanlagen in ORES Assets beschließt.

¹ Siehe Erlass der wallonischen Regierung (AGW) vom 6. November 2008 über bestimmte Wartungsarbeiten an der kommunalen Beleuchtung.

ANLAGE 4: Bestimmungen zur Bereitstellung von elektrischer Leistung

Die Bereitstellung von elektrischer Leistung durch den Verteilernetzbetreiber auf seinem Verteilernetz wird durch folgende Bestimmungen geregelt:

- Erlass der Wallonischen Regierung vom 30.03.2006 über die Gemeinwohlverpflichtungen auf dem Strommarkt, Kapitel III und IV
- Erlass der Wallonischen Regierung vom 27.05.2021 zur technischen Regelung des Betriebs der Stromverteilernetze in der Wallonischen Region und des Zugangs zu diesen Netzen.
- Erlass der Wallonischen Regierung vom 10.11.2016 über die Kosten-Nutzen-Analyse und über die Berechnungsmodalitäten und Umsetzung des Finanzausgleichs
- Regelung für den Anschluss an das Niederspannungsstromverteilernetz und die für die VNN (Verteilernetznutzer) der Segmente TRANS-NS, Trans-MS und MS geltende Regelung für den Anschluss an das Stromverteilernetz
- Mustervertrag für den Anschluss an das Mittelspannungsverteilernetz
- Mustervertrag für den flexiblen Anschluss an das Mittelspannungsverteilernetz
- Mustervertrag für den direkten Anschluss an das Niederspannungsverteilernetz
- Regelungen für die Ausrüstung zu erschließender Grundstücke mit Elektrizität.

Es sei darauf hingewiesen, dass die Tarife in den verschiedenen aufgezählten Texten auf die von der zuständigen Regulierungsbehörde genehmigten oder auferlegten Tarife verweisen.

ANLAGE 5: Bestimmungen zur Bereitstellung von Gas

Die Bereitstellung von Gas durch den Verteilernetzbetreiber auf seinem Verteilernetz wird durch folgende Bestimmungen geregelt:

- Erlass der Wallonischen Regierung vom 30.03.2006 über die Gemeinwohlverpflichtungen auf dem Gasmarkt, Kapitel III und IV
- Erlass der Wallonischen Regierung vom 30. November 2006 über die Förderung des mittels erneuerbarer Energiequellen oder Kraft-Wärme-Kopplung erzeugten Stroms
- Erlass der Wallonischen Regierung vom 12.07.2007 zur technischen Regelung des Betriebs der Gasverteilernetze und des Zugangs zu diesen Netzen
- Regelung für den Anschluss an das Gasverteilernetz (Anschlusskapazität unter 250 m³(n)/h
- Regelung für den Anschluss an das Gasverteilernetz (Anschlusskapazität über 250 m³(n)/h
- Anschlussregelung für die Einspeisung von Biomethangas
- Mustervertrag für den Anschluss an das Gasverteilernetz (Anschlusskapazität unter 250 m³(n)/h
- Mustervertrag für den Anschluss an das Gasverteilernetz (Anschlusskapazität über 250 m³(n)/h
- Musteranschlussvertrag für die Einspeisung von Biomethangas
- Regelungen für die Ausrüstung zu erschließender Grundstücke mit Gas

Es sei darauf hingewiesen, dass die Tarife in den verschiedenen aufgezählten Texten auf die von der zuständigen Regulierungsbehörde genehmigten oder auferlegten Tarife verweisen.

ANLAGE 6: Ausführungsrahmen der Tätigkeiten, die ORES von ORES Assets gemäß Artikel 13 der vorliegenden Statuten anvertraut werden

1. Dieser Anhang legt die Bedingungen fest, unter denen die Betriebsgesellschaft die Tätigkeiten in Verbindung mit dem öffentlichen Dienstleistungsauftrag ausübt, die ihr von ORES Assets anvertraut werden.
2. Die Betreibergesellschaft verpflichtet sich, ihren Auftrag gemäß dem Grundsatz der unternehmerischen Vorsicht und Vernunft sowie fachlich einwandfrei und streng zum Selbstkostenpreis auszuführen.
3. Die Betreibergesellschaft gewährt dem Verwaltungsrat, den in seinem Kreis gebildeten Ausschüssen und dem Kollegium der Betriebsrevisoren oder jeder sonstigen von ORES Assets benannten Person alle Erleichterungen, um die von ihr verantworteten Geschäfte und die korrekte Erfüllung ihrer Verpflichtungen zu kontrollieren, jedoch ohne dass diese Kontrollen das Mitnehmen notwendiger Bücher, Dokumente und Schriftstücke mit sich bringen dürfen.
4. Die Führung der Konten für die Einnahmen von ORES Assets und die Zahlung der von ihr geschuldeten Beträge und die Verwaltung der Kassenmittel werden unter Aufsicht des Verwaltungsrats der Betreibergesellschaft übertragen. Auf die Haben- oder Sollsalden des Kontos von ORES Assets bei der Betreibergesellschaft am letzten Tag des Monats vor dem Bezugsmonat werden die marktüblichen Zinssätze nach den Modalitäten angewandt, die zwischen ORES Assets und der Betreibergesellschaft im beiderseitigen Einvernehmen verabschiedet worden sind.

ORES Assets kann an ORES Gen. die Bereitstellung nützlicher und notwendiger Finanzierungsmittel delegieren.

5. Streitfälle, zu denen es zwischen den Parteien in Anwendung der Ausführung, der Auslegung dieser Anlage kommen sollte, werden zwecks Stellungnahme einem Gutachterkollegium vorgelegt. Diese Stellungnahme bedarf einer Begründung. Die Betreibergesellschaft wählt einen Gutachter. Die Verwaltungsratsmitglieder von ORES Assets ernennen einen zweiten Gutachter. Wenn eine der Parteien es unterlassen sollte, ihren Gutachter innerhalb eines Monats ab dem Ersuchen der anderen Partei zu ernennen, wird dieser Schritt auf Antrag der zuerst handelnden Partei vom Vorsitzenden des für den Gesellschaftssitz von ORES Assets zuständigen Unternehmensgerichts vollzogen. Wenn die beiden Gutachter sich nicht einigen können, dürfen Sie einvernehmlich einen dritten wählen. Mangels Einigung erfolgt die Ernennung wie weiter oben. Die so ernannten drei Gutachter bilden ein Kollegium und geben ihre Stellungnahme nach dem Mehrheitsprinzip ab.

ANLAGE 7: Ausführungsrahmen der Tätigkeiten, die dem Kontaktzentrum COMNEXIO nach Artikel 13 der Satzung anvertraut werden

1. Dieser Anhang regelt die Bedingungen, unter denen die Gesellschaft COMNEXIO den ihr erteilten Auftrag erfüllt, die Tätigkeit als Kontaktzentrum von ORES Assets zu gewährleisten.
2. COMNEXIO verpflichtet sich, ihren Auftrag gemäß dem Grundsatz der unternehmerischen Vorsicht und Vernunft fachlich einwandfrei und streng zum Selbstkostenpreis auszuführen.
3. COMNEXIO gewährt dem Verwaltungsrat, den in seinem Kreis gebildeten Ausschüssen oder jeder sonstigen von ORES Assets benannten Person alle Erleichterungen, um die von ihr verantworteten Geschäfte und die korrekte Erfüllung ihrer Verpflichtungen zu kontrollieren, jedoch ohne dass im Zuge dieser Kontrollen die notwendigen Bücher, Dokumente und Schriftstücke weggeholt werden dürfen.
4. Alle für den Bedarf von ORES Assets erforderlichen Dienstleistungen wegen der Tätigkeit des Kontaktzentrums werden von der Gesellschaft COMNEXIO erbracht.
5. Alle von COMNEXIO für Rechnung von ORES Assets erbrachten Dienstleistungen erfolgen nach den Verfahren und nach den Qualitätsanforderungen an die Dienstleistungen, die für die Tätigkeiten von ORES Assets auferlegt werden.
6. Streitfälle, zu denen es zwischen den Parteien in Anwendung der Ausführung, der Auslegung dieser Anlage kommen sollte, werden zwecks Stellungnahme einem Gutachterkollegium vorgelegt. Diese Stellungnahme bedarf einer Begründung. COMNEXIO wählt einen Gutachter. Die Verwaltungsratsmitglieder von ORES Assets ernennen einen zweiten Gutachter.
Wenn eine der Parteien es unterlassen sollte, ihren Gutachter innerhalb eines Monats ab dem Ersuchen der anderen Partei zu ernennen, wird dieser Schritt auf Antrag der zuerst handelnden Partei vom Vorsitzenden des für den Gesellschaftssitz von ORES Assets zuständigen Unternehmensgerichts vollzogen.
Wenn die beiden Gutachter sich nicht einigen können, dürfen Sie einvernehmlich einen dritten wählen. Mangels Einigung erfolgt die Ernennung wie weiter oben. Die so ernannten drei Gutachter bilden ein Kollegium und geben ihre Stellungnahme nach dem Mehrheitsprinzip ab.